

# PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

## 9. Sitzung

Dienstag, 24. Oktober 2017, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus Solothurn

**Vorsitzender:** Kurt Fluri, Stadtpräsident

**Anwesend:** 21 ordentliche Mitglieder  
8 Ersatzmitglied

**Entschuldigt:** Pirmin Bischof  
Näder Helmy  
Claudio Hug  
Markus Jäggi  
Marguerite Misteli Schmid  
Franziska von Ballmoos  
Maira Walter  
Corinne Widmer  
Lea Wormser

**Ersatz:** Damjan Gasser  
Philippe JeanRichard  
Philipp Jenni  
Edita Kordic  
Martin Schneider  
Julia Späti  
Kemal Tasdemir  
Daniel Wüthrich

**Stimmzählerin:** Franziska Baschung

**Referenten / Referentin:** Hansjörg Boll, Stadtschreiber  
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt  
Reto Notter, Finanzverwalter

**Protokoll:** Doris Estermann

**Traktanden:**

1. Protokoll Nr. 8
2. Sportkommission; Wahl als Ersatzmitglied der SP
3. Kauf eines Gebäudes Dornacherplatz 13b, Solothurn
4. Unterschutzstellung „Laubsägelihaus“
5. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth, vom 4. Juli 2017, betreffend „Anstellung Personen mit Ausweis B“; Beantwortung
6. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth, vom 6. Juni 2017, betreffend „Lex Grill für let's grill in unserer schönen Stadt“; Weiterbehandlung
7. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth, vom 6. Juni 2017, betreffend „Für ein lebendiges Nachtleben in Solothurn“; Weiterbehandlung
8. Verschiedenes

**Eingereichte parlamentarische Vorstösse:**

Interpellation der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 24. Oktober 2017, betreffend «Linksextremismus in Solothurn»; (inklusive Begründung)

Postulat der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 24. Oktober 2017, betreffend «Busfreier Postplatz»; (inklusive Begründung)

Motion der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 24. Oktober 2017, betreffend «Buvetten in der Stadt Solothurn»; (inklusive Begründung)

**1. Protokoll Nr. 8**

Das Protokoll Nr. 8 vom 12. September 2017 wird genehmigt.

24. Oktober 2017

Geschäfts-Nr. 63

## **2. Sportkommission; Wahl als Ersatzmitglied der SP**

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 21. September 2017

An seiner Sitzung vom 12. September 2017 hat der Gemeinderat die Kommissionswahlen für die Legislaturperiode 2017-2021 durchgeführt. In der Sportkommission ist noch ein Sitz als Ersatzmitglied der SP vakant. Die SP hat für diese Vakanz Nicolas Berg nominiert.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

### **beschlossen:**

Nicolas Berg, Niklaus Konrad-Strasse 42, 4500 Solothurn, wird für die Legislaturperiode 2017-2021 als Ersatzmitglied der SP in die Sportkommission gewählt.

### **Verteiler**

Herr Nicolas Berg, Niklaus Konrad-Strasse 42, 4500 Solothurn  
Sportkommission  
Lohnbüro  
ad acta 018-1, 348

24. Oktober 2017

Geschäfts-Nr. 64

### 3. Kauf eines Gebäudes Dornacherplatz 13b, Solothurn

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter  
Vorlagen: Antrag der Finanzverwaltung vom 12. Oktober 2017  
Auszug GRK vom 24. August 2017

#### Ausgangslage und Begründung

Am 24. August 2017 genehmigte die Gemeinderatskommission einstimmig den Kauf des Gebäudes Dornacherplatz 13b, Solothurn, für Fr. 270'000.-- mit anschliessender Verpachtung an die Vereinigung ProVorstadt oder Herrn Martin Tschumi.

Der Finanzverwalter ging davon aus, dass dieses Gebäude nicht für eine öffentliche Aufgabe bestimmt ist und somit dem Finanzvermögen zuzuordnen ist. Für den Kauf wäre unter diesen Umständen die Gemeinderatskommission zuständig gewesen. Die Parzelle, auf welcher dieses Gebäude liegt, gehört bereits der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und ist dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Da die Nettonutzfläche des Gebäudes weniger als 20 Prozent der gesamten Fläche der Parzelle ausmacht, ist gemäss Handbuch des Kantons die Zuordnung des Gebäudes zum Finanzvermögen nicht möglich. Die gesamte Parzelle muss im Verwaltungsvermögen verbucht werden. Infolge dessen ändert sich die Zuständigkeit. Der Kauf muss nun über die Investitionsrechnung erfolgen und da der Kaufpreis höher als Fr. 120'000.-- aber tiefer als 1,2 Mio. Franken ist, ist der Gemeinderat für diesen Kauf zuständig. Die Unterschiede Finanz- / Verwaltungsvermögen kann man wie folgt erklären:

Finanzvermögen: Aktivierung zum Kaufpreis, alle 5 Jahre erfolgt eine Neubewertung des Grundstücks, gemäss Gemeindeordnung § 25 Ziffer 2 b) ist für den An- und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Rahmen von Vorgaben der übergeordneten Behörde die Gemeinderatskommission zuständig.

Verwaltungsvermögen: Ab Fr. 100'000.-- erfolgt Kauf über die Investitionsrechnung, Ende Jahr erfolgt die Aktivierung in der Bilanz mit anschliessender Abschreibung nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer, Zuständigkeit je nach Finanzkompetenz.

Der Kaufvertrag wurde mit Herrn Dagci bereits abgeschlossen, das Geld wurde aber noch nicht überwiesen. Herrn Dagci wurde über die veränderte Situation informiert und er erklärte sich einverstanden, dass für den „definitiven“ Kauf der Entscheid des Gemeinderates abgewartet wird.

#### Antrag und Beratung

**Reto Notter** erläutert den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält er fest, dass die Verkaufsverhandlungen mit Herrn Dagci bereits geführt wurden, der Kaufpreis jedoch noch nicht bezahlt wurde. Herr Dagci ist freundlicherweise bereit, für den definitiven Kauf den Entscheid des Gemeinderates abzuwarten. Der Dornacherplatz ist für die Stadt Solothurn von grosser Bedeutung, deshalb stimmte auch die GRK dem Kauf dieses Gebäudes einstimmig zu. Der Kaufpreis von Fr. 270'000.-- wurde nach mehreren Verhandlungen bestimmt, ein noch tieferer Kaufpreis auszuhandeln ist nicht mehr möglich. Aufgrund der Bedeutung des Platzes und auch, dass die Vereinigung ProVorstadt oder Martin Tschumi bereit sind, das Gebäude zu

den von der GRK festgelegten Bedingungen zu pachten, sprechen für den Kauf dieses Gebäudes. Die Belastung dieses Kaufs erfolgt über die Investitionsrechnung, Konto 1.0290.5040.004, Rechnung 2017, mit Fr. 261'500.--. Gleichzeitig erfolgt die Rückerstattung der anteilmässigen Konzessionsgebühr von Fr. 8'500.--, Rechnung 2017, im Konto 1.6150.4120.90. Mit diesen Bemerkungen bittet Reto Notter, dem GRK-Beschluss zu folgen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält ergänzend fest, dass das Gebäude 2006 errichtet wurde. Da die Stadt nicht selber ein Lokal betreiben wollte, wurde dieses mittels einer Konzession weitergegeben. Das Lokal kam jedoch nie richtig zum Laufen. Die Verwaltung ist deshalb der Meinung, dass das Lokal bei der Stadt als Eigentümerin und bei der Vereinigung ProVorstadt als Betreiberin besser aufgehoben sein wird. Mit letzterer wurden bisher immer sehr gute Erfahrungen gemacht, weshalb man davon ausgeht, dass das Vorhaben im Interesse der Vorstadt sein wird und nicht kurzfristigen Interessen dient.

Aus Sicht der FDP-Fraktion - so **Susanne Asperger Schläfli** - ist es richtig, dass das Gebäude in den Besitz der Stadt kommt. Es befindet sich an einer zentralen Lage, auch wenn es sich um ein eher unscheinbares Gebäude handelt. Sie begrüsst sehr, dass das Gebäude der Vereinigung ProVorstadt verpachtet werden soll. Mit dem Verein und seinem aktiven Präsidenten, Martin Tschumi, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude zur Aufwertung der Stadt und im Speziellen des Dornacherplatzes genutzt wird. Es ist schwierig zu beurteilen, ob der Preis angemessen ist. Sie verlässt sich dabei aber auf die Berechnungen der Stadt und fände es übertrieben, nochmals Geld für eine externe Kostenschätzung zu investieren. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen einstimmig zustimmen.**

**Daniel Wüthrich** hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie den Anträgen ebenfalls einstimmig zustimmen wird. Sie möchte jedoch auf zwei Punkte hinweisen. Da die Stadt bereits Grundeigentümerin des Gebäudes ist, wäre es aus ihrer Sicht künftig von Vorteil, solche Bauten selber zu finanzieren und mittel- bis langfristig zu verpachten. Dadurch könnte die Stadt mehr Einfluss auf die Nutzung und Planung des öffentlichen Raums nehmen. Dies wäre sicher schon beim Bau im Jahr 2006 möglich und vielleicht auch besser gewesen. Abschliessend erkundigt sie sich nach der Differenz zwischen den Baukosten von Herrn Dagci im 2006 und dem heutigen Kaufpreis von Fr. 270'000.--.

Gemäss **Julia Späti** ist sich die CVP/GLP-Fraktion einig, dass die Stadt mit dem Kaufantrag für das besagte Gebäude eine angemessene Investition eingeht und für das beschriebene weitere Vorgehen das Geld gut und sicher anlegt. Sie schafft damit auch eine geeignete Wirkungsplattform für die geschätzte Vereinigung ProVorstadt. Sie ist überzeugt, dass dies zur Erhöhung der Attraktivität der Vorstadt beitragen wird. **Die CVP/GLP-Fraktion bedankt sich bei der Stadt sowie bei der Vereinigung ProVorstadt für das Engagement und sie wird dieser Win-win-Situation gerne einstimmig zustimmen.**

**Auch die Grünen - so Stefan Buchloh - stimmen den Anträgen einstimmig zu.** Sie denken, dass es für die Belegung des Platzes von Vorteil ist, dass die Stadt nun aktiv Einfluss nehmen kann. In diesem Zusammenhang begrüssen sie auch das Engagement der Vereinigung ProVorstadt für den Dornacherplatz. Es ist zu hoffen, dass dies für den Dornacherplatz und die Vorstadt insgesamt einen Gewinn darstellt.

**Reto Notter** kann keine Angaben über die Höhe der seinerzeitigen Investitionen von Herrn Dagci machen. Die Stadt hat sich insbesondere auf die Gebäudeversicherungsschätzung gestützt. Das Verkaufsangebot bestand bereits vor ein paar Jahren, damals aber noch zu einem viel höheren Preis.

**Pascal Walter** erkundigt sich, ob mit der Vereinigung ProVorstadt ein Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen wird und von welcher Dauer dieser Vertrag sein wird. Gemäss **Reto Notter** wird das Gebäude verpachtet, die Dauer muss jedoch noch bestimmt werden.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

**beschlossen:**

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn kauft von Herrn Serkan Dagci das Gebäude Dornacherplatz 13b.
2. Der Kaufpreis beträgt Fr. 270'000.--. Die zurückzuerstattende Konzessionsgebühr von Fr. 8'500.-- wird mit dem Kaufpreis verrechnet. Die Kosten der Amtschreiberei und des Grundbuchamtes gehen zu Lasten der Käuferin.
3. Die Leiterin Rechts- und Personaldienst wird ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterzeichnen, und wird mit der grundbuchrechtlichen Behandlung des Geschäfts beauftragt.
4. Der Liegenschaftenverwalter wird ermächtigt, nach der Kaufabwicklung einen Pachtvertrag mit der Vereinigung ProVorstadt oder Herrn Martin Tschumi zu unterzeichnen.

**Verteiler**

Finanzverwalter  
Leiterin Rechts- und Personaldienst  
Leiterin Stadtbauamt  
ad acta 942-1

24. Oktober 2017

Geschäfts-Nr. 65

#### **4. Unterschutzstellung „Laubsägelihuus“**

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt  
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 21. September 2017  
Beurteilung Holzbauingenieur vom 25. August 2017  
Stellungnahme der Denkmalpflege vom 10. März 2017

#### **Ausgangslage und Begründung**

Die Immo Jenny AG erwarb das Grundstück mit dem „Laubsägelihuus“ am 31. März 2015. Im Jahr 2016 wurden durch die kantonale Denkmalpflege Aufnahmen und Untersuchungen durchgeführt. Am 3. Januar 2017 reichten die neuen Eigentümer ein Abbruchgesuch ein. Das Gebäude ist im Ortsbildschutzinventar der Stadt als schützenswert klassiert. Laut § 2 Abs. 2 der Kulturdenkmäler-Verordnung ist vor Erteilung einer Baubewilligung die Unterschutzstellung auf kantonaler und kommunaler Ebene zu prüfen.

Die kantonale Denkmalpflege stimmt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 10. März 2017 (Beilage) dem Abbruch nicht zu. Abklärungen seitens Kantonalem Denkmalpfleger haben aber ergeben, dass das zuständige Departement einer Unterschutzstellung auf kantonaler Ebene nicht zustimmen kann. Dies weil die verbaute Umgebung im Bahnhofgebiet und die Isoliertheit im Quartier eine Unterschutzstellung gegen den Willen der Eigentümer nicht rechtfertigen. Zudem sind die notwendigen Untersuchungen bereits vorgenommen worden, so dass auch eine provisorische Unterschutzstellung nicht angebracht ist.

Da das zuständige Kantonale Departement eine Unterschutzstellung auf kantonaler Ebene ablehnt, ist noch zu prüfen, ob in Anwendung von § 2 Abs. 2 der Kulturdenkmäler-Verordnung eine kommunale Unterschutzstellung vorzunehmen ist. Zuständig für diesen Entscheid ist der Gemeinderat.

Aus Sicht des Stadtbauamtes waren zu diesem Zeitpunkt für eine Entscheidungsfindung bezüglich kommunaler Unterschutzstellung zu wenige Grundlagen vorhanden, deshalb wurde die Grundeigentümerin aufgefordert, eine vertiefte Abklärung bezüglich des baulichen Zustandes des Gebäudes in Auftrag zu geben. Das verlangte Gutachten liegt nun vor.

#### **Gutachten bezüglich der vorhandenen Bausubstanz**

Das vorliegende Gutachten der Makiol Wiederkehr Holzbauingenieure vom 25. August 2017 führt aus, dass bei einer Sanierung 50% bis 75% der Primärstruktur ersetzt werden müssten. Eine Sanierung sei nur mit sehr grossem, kostenintensivem Aufwand möglich. Die bestehende Struktur und Substanz würden sich nicht für einen Wohnungsbau mit mehreren Parteien eignen. Das Gebäude genüge den heutigen Anforderungen hinsichtlich bauphysikalischen, brandschutztechnischen und energietechnischen Standards nicht. Das Gutachten rät im Fazit zum Abbruch des Gebäudes. Das Stadtbauamt, welches ebenfalls eine Besichtigung durchführte, kann sich dem Urteil des Holzbauingenieurs anschliessen.

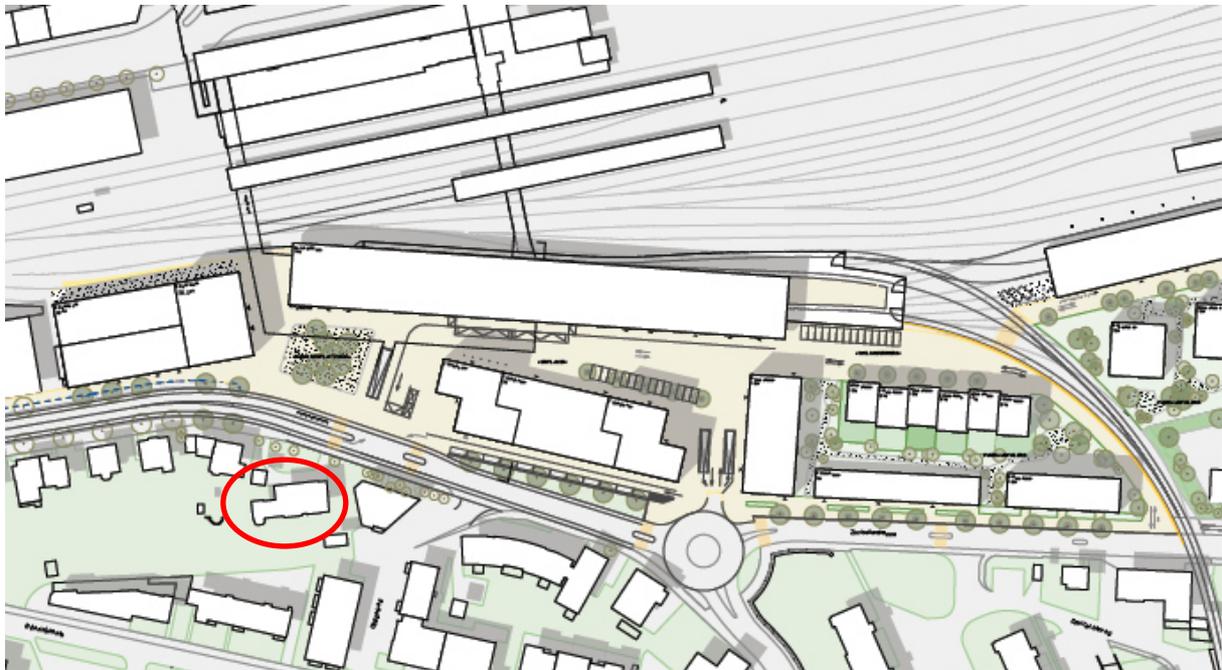
#### **Städtebauliche Würdigung und Entwicklungspotenzial**

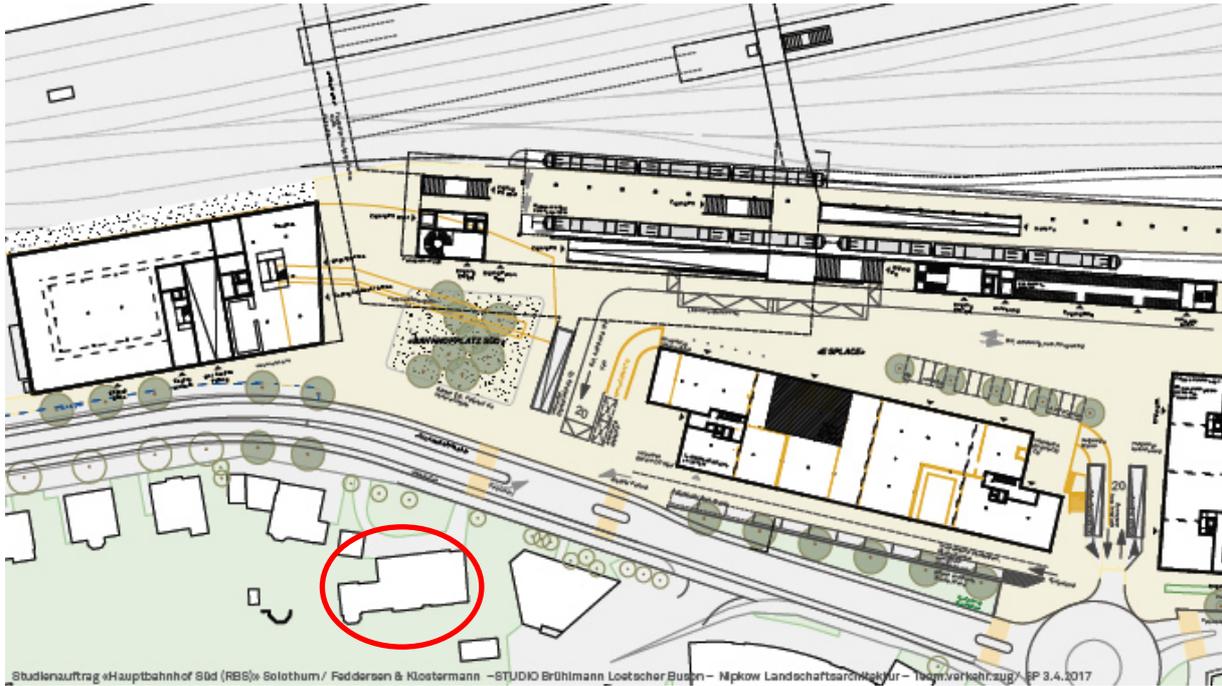
Das heute als „Laubsägelihuus“ bekannte Gebäude wurde 1859/1860 durch den Architekten Peter Meinrad Felber als Wohn- und Wirtshaus erbaut und war damals unter dem Namen

„Helvetia“ bekannt. Das Grundstück war aufgespannt zwischen der Strasse ‚nach Zuchwyl‘ (heute: Zuchwilerstrasse) und dem südlich davon gelegenen, ursprünglichen Centralbahntrasse, welches im Zusammenhang mit der ersten Bahnverbindung zum Westbahnhof erstellt wurde. Das Gebäude selbst wurde parallel zu den Gleisen verlaufend an die Bahnlinie platziert, der Hauptzugang erfolgte jedoch über den strassen- bzw. nordseitigen Garten. Mit dem Bau des Hauptbahnhofs Solothurn 1886 wurde dieser Abschnitt des Bahntrassees entfernt und das betroffene Grundstück nach Süden vergrössert.

Gegenüber den Ende des 19. / Anfang des 20. Jahrhunderts nur wenig von der Zuchwilerstrasse zurück versetzten Wohnbauten, westlich vom Grundstück, unterschied sich das Laubsägelhaus nicht nur typologisch, sondern auch durch seine deutlich vom Strassenraum zurückversetzte Lage und die grosszügige Zufahrt, deutlich. Östlich vom Grundstück erfuhr die Kleinmassstäblichkeit von freistehenden Wohnhäusern mit Gärten durch den Bau eines Mehrfamilienhauses in den 1980er-Jahren einen deutlichen Bruch. Mit den ebenfalls in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erbauten Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebauten auf der gegenüber liegenden, nördlichen Seite der Zuchwilerstrasse präsentiert sich das Gebiet auf der Südseite des Bahnhofs bis heute städtebaulich und architektonisch sehr heterogen.

Weil die Situation im Umfeld des Hauptbahnhofs Süd zunehmend nicht nur räumlich, sondern auch verkehrstechnisch mangelhaft geworden war und zu ersten Leerständen in den Gebäuden beim südlichen Bahnhofszugang geführt hatte, lancierte die Stadt Solothurn im Jahr 2016 - zusammen mit mehreren Grundeigentümern im Bereich Hauptbahnhof Süd - einen Studienauftrag. Basierend auf dem räumlichen Leitbild der Stadt Solothurn, welches das gesamte Gebiet (nördlich und südlich) um den Hauptbahnhof als prioritäres Entwicklungsgebiet festlegt, sollte über den Studienauftrag die angemessene Zonierung für den Perimeter festgelegt werden. Das Siegerprojekt des Studienauftrags schlägt eine Setzung von unterschiedlich hohen Baukörpern vor, deren räumliches Kernstück ein neuer ‚Bahnhofplatz Süd‘ im westlichen Teil des Areals bildet, unmittelbar vis-à-vis des Grundstücks Zuchwilerstrasse 40.





Die wichtige städtebauliche Beziehung zwischen der Parzelle mit dem Laubsägelihaus und dem zukünftigen Bahnhofplatz sowie den daran angrenzenden Baukörpern wurde noch nicht überprüft. Diese Prüfung ist im Rahmen eines qualitätssichernden Wettbewerbsverfahrens mit Gestaltungsplan vorzunehmen.

### Antrag und Beratung

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält einleitend fest, dass am 23. März 2017 eine Petition (Petitio / Solothurner Zeitung) eingereicht wurde. Mit dieser Petition haben 247 Personen mit ihren Unterschriften die Rettung des Laubsägelihauses verlangt. Begründet wurde dieses Anliegen mit denkmalpflegerischen Argumenten, dem Bekanntheitsgrad des Hauses usw. In der Zwischenzeit liegen die verschiedenen Stellungnahmen vor und die GRK hat mit 5 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme beschlossen, auf die kommunale Unterschutzstellung zu verzichten.

**Andrea Lenggenhager** erläutert den vorliegenden Antrag. Im Antrag wurde festgehalten, dass die Prüfung der städtebaulichen Beziehung zwischen der Parzelle mit dem Laubsägelihaus und dem zukünftigen Bahnhofplatz sowie den daran angrenzenden Baukörpern im Rahmen eines qualitätssichernden Wettbewerbsverfahrens mit Gestaltungsplan vorzunehmen ist. Dabei soll es sich um ein Qualitätssicherungsverfahren mit unterschiedlichen Architekten handeln. Es wird jedoch nicht beabsichtigt, der Bauherrschaft ein normales Wettbewerbsverfahren nach SIA aufzudrängen. Es ist jedoch wichtig, ein Konkurrenzverfahren und ein qualitätssicherndes Verfahren für den Gestaltungsplan auszuarbeiten. Die Frage betreffend Gestaltungsplan wurde in der Baukommission diskutiert. Diese wird für die Beurteilung der Baubewilligung zuständig sein und sie stimmt dem Vorgehen gemäss Antrag 2 zu.

**Philippe JeanRichard** bedankt sich im Namen der SP-Fraktion beim Stadtbauamt für die sorgfältigen Abklärungen. Das vorliegende Beispiel zeigt einmal mehr, wie wichtig ein kommunales Inventar der Kulturgüter sein wird, damit künftig mehr Rechtssicherheit besteht. Dies soll ja nun im Rahmen der Ortsplanungsrevision geschehen. **Die SP-Fraktion ist sich betreffend Antrag 2 einig und begrüsst auch aus städtebaulichen Gründen die Qualitätssicherung via Wettbewerbsverfahren. Bezüglich Antrag 1 sind nach kontroversen Diskussionen aus der SP-Fraktion eigentlich zwei Fraktionen entstanden - eine emoti-**

**onale und eine bautechnische.** Sie erkundigt sich abschliessend, ob in der Zwischenzeit geklärt werden konnte, ob nun die Auflage festgehalten werden kann, dass vor einem allfälligen Abbruch ein bewilligtes oder ein baubewilligungsfähiges Neubauprojekt vorliegen muss.

**Katrin Leuenberger** ergreift das Wort für den emotional behafteten Teil der SP-Fraktion. Für diesen Teil gehört das Laubsägelihaus zur Stadt Solothurn. Das Haus ist vermutlich der letzte Zeuge im Kanton Solothurn vom Schweizer Holzstil Ende 19. Jahrhundert, der v.a. bei Bahnhofbauten weit verbreitet war. Das Laubsägelihaus ist 1859/60 als Wirtschaft Helvetia gebaut und genutzt worden und lag damals direkt an der Bahnlinie Solothurn-Herzogenbuchsee. Es ist heute noch nicht geschützt, wird aber im Ortsbildinventar der Stadt als schützenswert eingestuft. Die Kantonale Denkmalpflege kommt in ihrer Empfehlung zum Schluss, dass das Laubsägelihaus aufgrund seiner architekturhistorischen Bedeutung unbedingt zu erhalten sei und sie daher dem Abbruch nicht zustimmen kann. Die Denkmalpflege und die Referentin sind nicht alleine mit dieser Meinung. Wie der Stadtpräsident bereits erwähnt hat, wurde die entsprechende Petition zum Erhalt des Laubsägelihauses innerhalb von 30 Tagen von 247 Personen unterzeichnet. Wie der Beurteilung der Makiol Wiederkehr AG entnommen werden kann, ist die Baute in einem schlechten Zustand und kann nur mit grossem finanziellem Aufwand saniert werden. Leider hat der vorherige Besitzer das Haus jahrelang leer stehen lassen und schlecht unterhalten. Eine Immobilienfirma hat es gekauft und will es nun abreißen. Hier setzt die Referentin an: Es kann doch nicht sein, dass ein Besitzer ein schützenswertes Gebäude einfach lange genug vor sich hingammeln lassen kann, schlussendlich verkauft und dieses dann ohne Probleme abgerissen werden darf. Dadurch wird ein falsches Zeichen gesetzt und zur Spekulation motiviert. Ein solches Signal soll nicht ausgesendet werden. **Ein Teil der SP-Fraktion stellt deshalb den Antrag, dass das Laubsägelihaus unter kommunalen Schutz gestellt werden soll.** Unbestrittenermassen handelt es sich um einen interessanten städtebaulichen Standort. Die Stadtplanung findet jedoch nicht auf der grünen Wiese statt. Sie muss unter Berücksichtigung von besonderen bestehenden Bauten auf die Geschichte des Ortes eingehen. Die Referentin freut sich auf die Unterstützung ihres Antrages.

Die FDP-Fraktion - so **Urs Unterlerchner** - bedankt sich für die ausführlichen Unterlagen. Beim Studieren des Gutachtens wird eigentlich klar, was mit der Liegenschaft geschehen soll. Das Fazit des Gutachtens ist eindeutig. Eine Sanierung ist nur mit einem sehr grossen Aufwand möglich. Die bestehende Struktur und Substanz eignet sich nicht für einen Wohnungsbau mit mehreren Parteien. Es ist klar und deutlich, dass zu einem Abbruch geraten wird. Trotzdem scheint das Gebäude bei einigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten Emotionen zu wecken, was auch dem GRK-Protokoll entnommen werden konnte. Die FDP-Fraktion hat durchaus Verständnis, dass Kulturgüter geschützt und erhalten werden sollen. Gleichzeitig möchte sie aber auch daran erinnern, dass eine Unterschutzstellung auch immer einen Eingriff in die Eigentumsbefugnisse der Eigentümer darstellt. Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist eindeutig. Es ist ihr klar, dass in der Stadt Solothurn im Vergleich zu anderen Städten sehr viele überdurchschnittlich schützenswerte Kulturgüter vorhanden sind. Trotzdem muss darauf geachtet werden, dass nicht auf Vorrat Liegenschaften unter Schutz gestellt werden. **Die FDP-Fraktion wird dem Antrag 1 zustimmen, beim Antrag 2 wird sie noch eine minimale formelle Anpassung beantragen.**

**Melanie Martin** bestätigt im Namen der Grünen, dass es sich beim Laubsägelihaus um ein architektonisch und historisch einmaliges Gebäude handelt. Dies ist sowohl in Fachkreisen als auch im Gemeinderat unbestritten. Dass die Eigentümer ein solches Bijou verkommen lassen können, bis nur noch ein Abbruch sinnvoll ist, muss als Trauerspiel bezeichnet werden. Die langjährige Fahrlässigkeit der Hauseigentümer hat zum desolaten Zustand des Laubsägelihauses geführt. Die Ablehnung der Unterschutzstellung und das Durchwinken eines Abbruchs kommen für die Grünen nicht in Frage, auch wenn der Antrag der Stadt aufgrund der aktuellen Datengrundlagen grundsätzlich nachvollziehbar ist. Aus ihrer Sicht setzt ein solcher Entscheid jedoch eindeutig ein falsches Zeichen. **Die Grünen werden deshalb dem Antrag 1 grossmehrheitlich nicht zustimmen.** Die stark auseinandergehenden Ein-

schätzungen der kantonalen Denkmalpflege und dem vorliegenden Gutachten haben bei den Grünen für Verwirrung gesorgt. So erachtet die Denkmalpflege das Haus insgesamt als durchaus - und mit zumutbarem Aufwand - renovierbar, so ist später nur noch vom Abbruch die Rede. Für die Grünen ist von zentraler Wichtigkeit, dass bei einem Abbruch an diesem Ort ein qualitativ hochwertiges Bauprojekt umgesetzt wird. **Falls auf die Unterschutzstellung verzichtet wird, werden die Grünen den Antrag 2 einstimmig gutheissen.** Folgende drei Fragen möchten sie noch beantwortet wissen: 1. Weshalb ist die Stadt nicht bereits auf die unsachgerechte Renovation und den Hauszustand aufmerksam geworden, als Bewilligungen, wie z.B. für den Ausbau des Dachstocks eingeholt wurden? Das Gebäude wurde damals schon im Ortsbildinventar als schützenswert eingestuft. 2. Weshalb standen dem Büro Wiederkehr für das Gutachten keine Plangrundlagen zur Verfügung? 3. Welche Handhabung hat die Stadt künftig, falls im Inventar nicht geregelt werden kann, dass schützenswerte Bauten entsprechend unterhalten werden müssen, um einen weiteren Laubsägelihaus-Fall zu verhindern?

Gemäss **Marianne Wyss** ist die SVP-Fraktion geteilter Meinung. Sie selber vertritt die Meinung, dass das Laubsägelihaus geschützt werden soll. Solothurn ist eine kulturelle Stadt mit sehr vielen historischen Gebäuden. Es wäre schade, wenn ein solches Haus in Vergessenheit geraten und abgerissen würde. **Marianne Wyss spricht sich deshalb für eine kommunale Unterschutzstellung aus, René Käppeli wird sich dagegen aussprechen. Allerdings stimmt die SVP-Fraktion dem Antrag 2 einstimmig zu.**

**Franziska Baschung hält fest, dass sich die CVP/GLP-Fraktion gegen eine kommunale Unterschutzstellung ausspricht.** Die geschätzten Investitionen für eine angemessene Sanierung sind sehr hoch - aus ihrer Sicht zu hoch, zumal die Primärstruktur zu 50 - 75 Prozent ersetzt werden muss. Dies macht für sie keinen Sinn. Der Standort des Laubsägelihauses ist aus ihrer Sicht für die zukünftige Nutzung dieser Gegend mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes und den angrenzenden Bauten wichtig. Deshalb ist ein Wettbewerbsverfahren mit Gestaltungsplan eine gute Idee, damit die nötige Qualität für diese Region sichergestellt werden kann.

Gemäss **Reiner Bernath** wird beim Ortsbildschutz oder auch bei anderen Geschäften immer festgehalten, dass das Anliegen zwar schon gut sei, aber in dem speziellen Fall der Ortsschutz eben doch nicht vorgeht. Er kann sich vorstellen, dass dies auch seinerzeit beim Metropol oder bei der Post 2 der Fall war. Er ist deshalb der Meinung, dass dem nicht immer nachgegeben werden soll.

**Andrea Lenggenhager** betont, dass der Antrag kein Zeichen dafür sein soll, dass keine Sorge zu den Kulturgütern getragen wird. Dabei verweist sie auf den nächsten ORP-Workshop, bei dem genau diese Fragen im Zentrum stehen werden. D.h. konkret der Umgang mit den denkmalgeschützten Objekten (erhaltenswert, schützenswert oder geschützt) sowie auch der Umgang im Rahmen der Bewilligungsverfahren. So soll sowohl heute als auch künftig mit diesen Objekten sorgfältig umgegangen werden. Im vorliegenden Fall wurde eine saubere Abwägung vorgenommen, was heute noch vorhanden ist und wie viel Substanz effektiv erhalten werden kann. Wie im Antrag festgehalten wurde, ist von der Primärstruktur leider nur noch wenig erhalten. Es besteht keine Rechtsgrundlage, aufgrund der die Grundeigentümer zum Erhalt dieser Häuser verpflichtet werden können. Die anlässlich der GRK-Sitzung festgehaltene Kopplung, wonach ein Abbruch nur möglich sein soll, wenn ein Neubauprojekt vorliegt, erachtet sie als sehr guten Ansatz. Dies soll künftig im Baureglement so festgehalten werden. Die Erläuterungen dazu erfolgen anlässlich des bereits erwähnten Workshops. Heute ist diese Kopplung jedoch noch nicht festgehalten. Somit besteht heute diesbezüglich noch keine Rechtsgrundlage. Es sind zwei verschiedene Geschäfte: Einerseits dem Abbruchgesuch zuzustimmen und andererseits die Auflage mit dem Gestaltungsplan festzuhalten. Bezüglich dem Hinweis der Grünen, weshalb die Stadt nicht bereits auf die unsachgerechte Renovation und den Hauszustand aufmerksam geworden war, als

Bewilligungen, wie z.B. für den Ausbau des Dachstocks eingeholt wurden, hält sie fest, dass sich dies ihrer Kenntnis entzieht. Bezüglich Gutachten informiert sie, dass dieses vom Grundeigentümer bezahlt wurde. Das Stadtbauamt hat ihm geraten, dieses in Auftrag zu geben. Welche Grundlagen für das Gutachten vorgelegen sind, entzieht sich ihrer Kenntnis. Das Stadtbauamt hat das Gebäude besichtigt und die Einschätzung des Zustandes war auch ohne Pläne gut möglich. Zur Frage, auf welche Weise künftig solche Fälle verhindert werden können, hält sie fest, dass die Abbruchgesuche detailliert geprüft werden sollen. Wie eingangs erwähnt, soll auch eine entsprechende Anpassung im Baureglement vorgenommen werden.

**Melanie Martin** präzisiert, dass ihre Frage dahingehend gerichtet war, wie künftig verhindert werden kann, dass solche Gebäude in so einen desolaten Zustand kommen können. Sie erkundigt sich, ob Instrumente vorgesehen sind, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf einen solchen Zustand aufmerksam machen, bevor quasi nur noch der Abbruch möglich ist. Gemäss **Andrea Lenggenhager** wird dies aus rechtlicher Sicht wohl relativ schwierig werden. Jemanden zu zwingen, das Gebäude zu unterhalten, wird kaum möglich sein. Die Leute sollen aber für den Erhalt ihrer speziellen Bauten sensibilisiert werden. Die Stadt und die Quartiere leben von solchen Objekten.

Gemäss **Franziska Baschung** wurde festgehalten, dass einzelne Teile des Hauses allenfalls noch weiterverwendet werden könnten (Ballenberg?). Sie erkundigt sich, ob dies denkbar wäre.

Ein Gebäude, mit einer so schlecht erhaltenen Primärstruktur abzubauen und andernorts wieder aufzubauen - so **Andrea Lenggenhager** - wäre wohl kaum möglich. Falls die Denkmalpflege einzelne Teile als besonders erhaltenswert erachtet und diese abgebaut werden können, kann dies allenfalls in Betracht gezogen werden.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** zeigt das vorliegende Beispiel auf, wie die Stadt auf den guten Willen der Eigentümer angewiesen ist. Glücklicherweise besteht in der Regel seitens der Eigentümer der Goodwill, die Häuser zu erhalten. Falls jemand dies jedoch nicht will, wird es für die Stadt schwierig. Falls das Laubsägelihaus nun unter Schutz gestellt wird, kann es durchaus sein, dass der Eigentümer dieses während den kommenden Jahren zerfallen lässt. Dies kann nur verhindert werden, in dem das Gebäude entweder gekauft oder enteignet wird. Eine Enteignung kann nur erfolgen, sofern ein öffentliches Interesse dafür spricht. In dem Fall muss jedoch der Kerngehalt des Eigentums noch gewährt werden. Die Liegenschaft besteht nebst dem Haus noch aus Umschwung. Wenn der Eigentümer nicht gewillt ist, dann wird es für die öffentliche Hand fast unmöglich, ein solches Haus zu erhalten. Dies gilt im Übrigen auch für denkmalgeschützte Häuser. Sofern keine Gefährdung der Umgebung vorliegt, kann der Eigentümer nicht zu Investitionen gezwungen werden.

**Es wird über den Antrag 1 abgestimmt. Der Antrag wird mit 18 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.**

**Urs Unterlerchner** stellt einen Änderungsantrag zum Antrag 2. Es handelt sich dabei nur um eine kleine formelle Anpassung. Es wurde bereits mehrere Male auf das Potential der Parzelle hingewiesen. Der FDP-Fraktion ist es wichtig, dass an jenem Standort verdichtet gebaut werden kann. Massnahmen zur Qualitätssicherung sind aus ihrer Sicht richtig und angebracht. Sie bezweifelt jedoch, dass ein Wettbewerb nach SIA notwendig ist. Die Leiterin des Stadtbauamtes hat bereits festgehalten, dass auf einen solchen verzichtet wird. Das Votum der SP-Fraktion verunsichert jedoch insofern, da dabei noch von einem Wettbewerb gesprochen wurde. Der Bauherr soll mit wenig Kostenaufwand ein qualitativ hochstehendes Projekt präsentieren können. **Deshalb beantragt die FDP-Fraktion, beim Antrag 2 das**

**Wort „Wettbewerbs-“, zu streichen. Der neue Antrag würde somit wie folgt lauten: „Falls die Baubehörde einem Abbruch des „Laubsägelihaus“ zustimmt, ist für die Neubebauung des Grundstücks ein qualitätssicherndes Verfahren mit Gestaltungsplan durchzuführen.“** Es geht ihr somit nur darum, das Wort „Wettbewerb“ zu streichen.

**Matthias Anderegg** fragt sich, was ein qualitätssicherndes Verfahren denn sonst ist, wenn es kein Wettbewerb ist. Ob das Wettbewerbsverfahren nach SIA durchgeführt werden soll oder nicht, spielt keine Rolle. Es braucht sicher mehrere Beiträge im Entwurf, damit eine all-fällige Jury ein Vergleich vornehmen kann. Dies ist aus seiner Sicht ein Wettbewerb. Ein Gestaltungsplan kann in sich selber auch ein qualitätssicherndes Merkmal haben. An jenem Ort braucht es seines Erachtens jedoch ein Auswahlverfahren. Dieses kann durchaus schlank sein. Wenn dies nicht gefordert wird, erfolgt auch keines. Er empfiehlt deshalb, an der Formulierung festzuhalten.

Gemäss **Susanne Asperger Schläfli** geht es der FDP-Fraktion nicht darum, dass kein Konkurrenzverfahren durchgeführt werden soll. Der Begriff „qualitätssicherndes Verfahren“ ist ein bestehender Begriff, der z.B. auch Testplanungen, Studienaufträge und auch Wettbewerbsverfahren beinhaltet. Ob für dieses Areal effektiv ein Wettbewerb nach SIA erfolgen muss, sei dahingestellt. Sie könnte sich auch sehr gut einen Studienauftrag mit mehreren Teilnehmenden vorstellen. Ein qualitätssicherndes Verfahren setzt voraus, dass mehrere Beiträge vorliegen. Sie hat sich einzig daran gestossen, dass es klar auf einen Wettbewerb hinausläuft.

Für **Andrea Lenggenhager** würde nur das Wort „qualitätssichernd“ noch nicht genug Kraft geben, dass damit ein Konkurrenzverfahren gemeint ist. **Sie schlägt deshalb vor, das Wort „Wettbewerbsverfahren“ durch „Konkurrenzverfahren“ zu ersetzen.** Ihres Erachtens muss zwingend ein Konkurrenzverfahren stattfinden, wie dies eigentlich auch beschrieben wurde.

**Urs Unterlerchner** hält fest, dass sich die FDP-Fraktion mit dem Vorschlag von Andrea Lenggenhager einverstanden erklärt. Er zieht deshalb seinen Antrag zurück.

**Es wird über den Antrag 2 abgestimmt, der neu wie folgt lautet: „Falls die Baubehörde einem Abbruch des „Laubsägelihaus“ zustimmt, ist für die Neubebauung des Grundstücks ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren mit Gestaltungsplan durchzuführen.“** Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird somit Folgendes

**beschlossen:**

Mit 18 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung:

1. Auf eine kommunale Unterschutzstellung des „Laubsägelihaus“ ist zu verzichten.

Einstimmig:

2. Falls die Baubehörde einem Abbruch des „Laubsägelihaus“ zustimmt, ist für die Neubebauung des Grundstücks ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren mit Gestaltungsplan durchzuführen.

**Verteiler**

**als Dispositiv an:**

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Werkhofstrasse 55, 4509 Solothurn

**als Auszug an:**

Altstadtkommission

Baukommission

Leiterin Stadtbauamt

ad acta 313

24. Oktober 2017

Geschäfts-Nr. 66

**5. Interpellation der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth, vom 4. Juli 2017, betreffend «Anstellung Personen mit Ausweis B»; Beantwortung**

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 17. Oktober 2017

Die **SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth**, hat am 4. Juli 2017 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

**«Anstellung Personen mit Ausweis B**

Einem neueren Zeitungsbericht konnte entnommen werden, dass eine Person, die sich für ein Praktikum bei einer Tagesstätte der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) beworben hatte, deshalb eine Absage erhielt, weil sie im Besitz des Ausländerausweises B sei. Der Rechts- und Personaldienst der EGS hält gegenüber der Zeitung fest, dass gemäss Dienst und Gehaltsordnung (DGO) Stellen in der städtischen Verwaltung mit Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu besetzen seien. Laut § 7 DGO allerdings sind „wahlfähig in alle Stellen der Gemeindeverwaltung **in der Regel** Schweizer Bürgerinnen und Bürger.“ Diese Formulierung verlangt nicht zwingend einen Schweizerpass. Zudem wird laut § 13 Abs. 1 DGO „das Anstellungsverhältnis des nebenamtlichen Personals der Museen, des nebenamtlichen Schwimmbadpersonals, der nebenamtlichen Hauswartinnen und Hauswarte und ähnlicher Angestellter, sowie des Aushilfspersonals und der Lehrlinge in einem privatrechtlichen Vertrag geordnet“, der also nicht die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen verlangt. Schliesslich finden sich im übergeordneten Recht kaum Einschränkungen, die einer Beschäftigung von Personen mit Ausweis B bei der EGS entgegenstehen würden: Es bestehen gewisse administrative Hürden bei der Anstellung von Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Personen, welche Bund und Kantone jedoch reduzieren wollen.

Generell sollen die Bemühungen verstärkt werden, Migrantinnen und Migranten schneller und besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um so zu verhindern, dass diese Menschen in der Sozialhilfe landen. Die berufliche Integration von Migrantinnen und Migranten ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderung, die aufgrund der aktuell hohen Zahl von Personen mit Bleibeperspektive im Asylwesen an Bedeutung gewinnt. Auch die EGS als grosse Arbeitgeberin muss sich die Frage stellen, wie sie angemessen darauf reagiert. Wir bitten das Stadtpräsidium um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden Personen ohne Schweizerpass bei der EGS grundsätzlich nicht angestellt - dies im Widerspruch zur DGO? Wenn ja, warum? Wenn nein: Wie viele der gemäss DGO gewählten Angestellten der EGS besitzen einen Ausweis B oder C?
2. Wie viele Personen sind von der EGS privatrechtlich angestellt? Wie viele davon besitzen einen Ausweis B oder C?
3. Werden Praktikanten und Praktikantinnen privatrechtlich angestellt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum werden Personen mit Ausweis B als Praktikantinnen und Praktikanten kategorisch abgelehnt? Kommt dies nicht einer unrechtmässigen Diskriminierung gleich?
4. Welche Bemühungen unternimmt die städtische Verwaltung, um Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen schneller und besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren?
5. Teilt das Stadtpräsidium die Auffassung, dass die restriktive Fassung von § 7 DGO diskriminierend ist und an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen ist?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Frage 1:

Gemäss DGO § 7 sind in alle Stellen der Gemeindeverwaltung in der Regel Schweizer Bürgerinnen und Bürger wahlfähig. Sie müssen die notwendigen Fähigkeiten und einen guten Leumund besitzen.

„In der Regel Schweizer Bürgerinnen und Bürger“ wird seit jeher so ausgelegt, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei der Anstellung als erste berücksichtigt werden, sofern sie die nötigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen besitzen. Sollten keine Bewerbungen von Schweizer-Bürgerinnen und Bürgern eingegangen sein, werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem C-Ausweis berücksichtigt. Erst dann würden Bewerberinnen mit B-Ausweisen eingestellt. Ausländische Arbeitskräfte ohne C-Ausweis benötigen jeweils eine besondere Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes, damit sie angestellt werden können. Das Einholen dieser Bewilligung ist für befristete Anstellungsdauer mit unverhältnismässig hohen Kosten und grossen Umtrieben verbunden. Die EGS sieht deshalb von einer Beschäftigung von Personen ohne C-Ausweis für befristete Einsätze ab.

In § 1 Abs. 4 DGO steht seit 1.1.2015, dass auf das privatrechtlich angestellte Gemeindepersonal die DGO keine Anwendung findet. Dies ist ein gesetzgeberisches Versehen - es war nicht die Meinung, dass dies für § 7 auch gelten soll, sondern wurde eingeschoben im Zusammenhang mit der Aufhebung der DGOL. Richtigerweise sollte § 1 Abs. 4 DGO als Abs. 3 zu § 13 DGO eingefügt werden.

Gemäss DGO sind 220 Personen angestellt (inkl. Musiklehrpersonen).

Davon besitzen 9 eine C Bewilligung, eine Person (Musiklehrperson) besitzt eine B-Bewilligung. Musiklehrpersonen werden von der Schuldirektion angestellt, nicht vom Rechts- und Personaldienst.

Frage 2:

Privatrechtlich sind 252 Personen angestellt, davon haben 28 eine C-Bewilligung und niemand hat eine B-Bewilligung.

Eine privatrechtliche Anstellung erfolgt bei nebenamtlicher oder bei voraussichtlich kurzer, d.h. in der Regel maximal 2 Jahre dauernder oder aushilfsweiser Beschäftigung.

Frage 3:

Praktikantinnen und Praktikanten werden gemäss § 13 Abs. 2 DGO privatrechtlich angestellt, weil es sich um eine befristete Anstellung handelt. Wie gesagt, wird § 7 auf das gesamte Personal angewendet. Wie oben ausgeführt, wird die Rekrutierung abgestuft vorgenommen - es entscheidet ein formelles Merkmal, welches nicht diskriminierend ist.

Frage 4:

Sämtliche Stellen der Gemeinde müssen durch die DGO-Kommission und die GRK geschaffen werden. Der Stellenplan ist fix und es besteht keine Flexibilität bezüglich Stellenschaffungen. Ausser im Werkhof gibt es keine Stellen, für welche keinerlei beruflichen Voraussetzungen nötig sind. Der Personaldienst nimmt bis jetzt keine speziellen Bemühungen vor zur Integration von Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Personen, da die Stadt keine passenden Stellen hat. Sollte es der politische Wille sein, dass spezielle Stellen bei der Stadt

zur Integration geschaffen werden, müssen vorgängig die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen bewilligt werden.

Wir möchten aber daran erinnern, dass wir über die Regiomech als Betrieb der Repla stark in der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen engagiert sind.

Frage 5:

§ 7 DGO wurde vom Kanton genehmigt und steht im Einklang mit der kantonalen Muster-DGO. Insofern wird die Meinung der Interpellantinnen und Interpellanten nicht geteilt, dass diese Bestimmung diskriminierend sei. Auch in der aus Vertreterinnen und Vertretern fast aller Parteien zusammengesetzten DGO-Kommission wird unsere Praxis nicht bestritten.

**Franziska Roth** bedankt sich für die Beantwortung der Interpellation. Bereits eingangs möchte sie festhalten, dass sie mit dieser jedoch nicht zufrieden ist. Das Positive daran ist, dass sie dabei aber immer wieder neue Sachen lernt und so hat sie ein formaljuristisches Argument kennengelernt, nämlich das gesetzgeberische Versehen. Selbstverständlich kann es gesetzgeberisches Versehen geben. Aber die Anforderungen, dass ein solches anzunehmen ist und durch alle Gremien durchgewinkt wird, sind sehr hoch: Es muss sich aus den Materialien (Protokollen, Anträgen) eindeutig ergeben. Dies ist aus ihrer Sicht im vorliegenden Fall nicht gegeben. Im Weiteren muss es ebenso klar aus der Regelungssystematik hervorgehen - auch dies ist nicht der Fall - und es muss dazu führen, dass ein Vollzug des entsprechenden Rechts unmöglich wäre, bzw. zu völlig sinnwidrigen Ergebnissen führen würde. dies ist beispielsweise bei der Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausweis B in ihren Augen nicht der Fall. Alles andere, und damit auch die Stellungnahme des Stadtpräsidenten, stellt für sie eine willkürliche Interpretation dar und biegt das bestehende Gemeinderecht ziemlich zurecht. Es ist auch nur schwer zu argumentieren, dass ein gesetzgeberisches Versehen sowohl das prüfende Auge des städtischen Rechtsdienstes, dasjenige des Stadtpräsidenten mit abgeschlossenem Jura-Studium und schliesslich als auch das der GRK und des Gemeinderates (beide besetzt mit mehreren Juristinnen und Juristen) überstehen konnte, ohne, dass dies jemandem aufgefallen wäre. Dass letztlich aus reiner Bequemlichkeit gewisse Gruppen für städtische Stellen nicht oder nur nachrangig berücksichtigt werden, ist und bleibt hochgradig diskriminierend. Die Frage wäre auch hier, ob es dagegen nicht sogar juristische Mittel gäbe. Schliesslich möchte sie noch die Widersprüchlichkeit der juristischen Rechthaberei aufzuzeigen: Sie hatte grosse Freude, als Stadtpräsident Kurt Fluri in Bern im Fernsehen einen verbesserten Arbeitsmarktzugang für Ausländerinnen und Ausländer gefordert hat, dies damit die Sozialhilfequote gesenkt werden kann. Im Weiteren gilt er als Architekt des Inländervorrangs, zu dem auch die Ausländer mit Bewilligung C gehören. Sie kann deshalb nicht nachvollziehen, dass er nun als Stadtpräsident diesbezüglich nichts machen will und in der Beantwortung sogar festhält, dass bis jetzt keine speziellen Bemühungen zur Integration von Flüchtlingen oder vorläufig aufgenommenen Personen vorgenommen werden, da die Stadt keine passenden Stellen hat. Ihres Erachtens ist eine Praktikumsstelle an einer Tagesschule mit Ausweis B eine passende Stelle und die Massnahmen auf Bundesebene widersprechen denjenigen auf Stadtebene. Dies ist und bleibt diskriminierend. Die SP-Fraktion wird darüber diskutieren, wie dieses gesetzgeberische Versehen abgeändert werden kann, damit es möglich sein wird, dass alle Personen - selbstverständlich mit einer Rangliste - eine Chance haben. Grundsätzlich Personen auszuklammern geht aus ihrer Sicht nicht. **Die Interpellantin ist mit der Beantwortung nicht zufrieden.**

**Heinz Flück** hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die gesetzgeberischen Grundlagen allenfalls angepasst werden sollen. Er ist etwas erstaunt über die Beurteilung und Begründung der Frage 1. Aus seiner Sicht sind gewisse Dinge sachlich nicht korrekt. So wurde beispielsweise festgehalten, dass ausländische Arbeitskräfte ohne C-Ausweis eine besondere Bewilligung benötigen. Dies stimmt jedoch nur für einen Teil der Personen ohne C-Ausweis.

Eine Mehrheit der Personen mit B-Ausweis stammt aus europäischen Ländern (EU/EFTA) und diese benötigen keine Bewilligung und somit entsteht auch kein bürokratischer Aufwand. Die Gebühr für ein entsprechendes Beschäftigungsgesuch betragen Fr. 50.--. Vor kurzem konnte der Presse entnommen werden, dass der Kanton beabsichtigt, die bürokratischen Hürden abzubauen. Es ist zu hoffen, dass der Teil mit den administrativen Hürden wegfällt und beim anderen Teil soll geprüft werden, wo es sinnvoll oder gesellschaftlich sogar angezeigt ist, auch Ausländerinnen und Ausländern eine Stelle anbieten zu können.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält fest, dass die vorliegende Thematik überhaupt keinen Zusammenhang mit dem Inländervorrang hat. Der Personaldienst wurde bereits damit beauftragt, die Frage bezüglich Praktikantinnen und Praktikanten zu überprüfen. Im Übrigen gilt für EU- und EFTA-Angehörige für eine Einreise in die Schweiz der Vorbehalt, dass sie bereits eine Arbeitsstelle haben müssen. Erst dann erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung und später eine Niederlassungsbewilligung. Offenbar gibt es bisher sehr wohl bürokratische Hürden, ansonsten müssten diese nun - wie Heinz Flück erörtert hat - nicht abgebaut werden. Zurzeit bestehen sie jedoch noch. Falls diese wegfallen, wird die Situation neu beurteilt. Die Personen mit einer blossen Aufenthaltsbewilligung bringen vielfach die gewünschten fachlichen Voraussetzungen gar nicht mit. Bei der Stadt gibt es nur noch wenige Stellen, die keine abgeschlossene Lehre voraussetzen. Bezüglich Anstellung von Flüchtlingen ist die Regiomech zuständig und es gibt keine Gemeinde im Kanton Solothurn, die selber Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene ausbildet. Dafür besteht ein Auftrag zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und die Arbeitsstellen (Regiomech) werden subventioniert. Die Sozialen Dienste sind sehr gute Kunden der Regiomech. Es gibt sehr viele Personen, die sich dort ausbilden lassen und danach in den ordentlichen Arbeitsmarkt wechseln können.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass die Interpellanten von der Interpellationsantwort nicht befriedigt sind.**

**Verteiler**  
Stadtpräsidium  
Rechts- und Personaldienst  
ad acta 012-5, 022-0

24. Oktober 2017

Geschäfts-Nr. 67

**6. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth, vom 6. Juni 2017, betreffend «Lex Grill für let's grill in unserer schönen Stadt»; Weiterbehandlung**

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 4. September 2017

Die **SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth**, hat am 6. Juni 2017 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

**«Lex Grill für let's grill in unserer schönen Stadt**

Das Stadtpräsidium unterbreitet dem Gemeinderat der Stadt Solothurn zu Händen der dafür zuständigen Gemeindeversammlung eine Änderung des städtischen Marktreglements folgenden Inhalts:

Imbissstände mit Geruchsimmissionen (z.B. Grills, Wurst-Stände und ähnliches) sind in beschränkter Zahl und an ausgewählten Standorten zulässig. Die Gemeinderatskommission bestimmt die Anzahl der dafür zu vergebenden Konzessionen und vergibt diese.

Eine Anpassung von § 18 des städtischen Marktreglementes ist deshalb dem Gemeinderat als vorberatendem Organ der Gemeindeversammlung vorzulegen.

**Begründung:**

Ein differenziertes und vielfältiges Verpflegungsangebot an Imbissständen entspricht einem Wunsch vieler Bewohner/-innen und Besucher/-innen unserer Stadt. Zu einem solchen Angebot gehören unter anderem auch Grillwürste etc. Das Bedürfnis ist u.a. auch klar erwiesen durch die grosse Resonanz, die eine Petition fand: über 600 Unterzeichnende innert weniger Tage. Im Rahmen eines geordneten Verfahrens soll die Gemeinderatskommission deshalb eine zahlenmässig begrenzte Anzahl von Konzessionen vergeben können.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Gemeinderatskommission nicht zur Erteilung von Konzessionen berechtigt ist – die Gemeinderatskommission ist gem. § 25 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung (GO) lediglich zur Erteilung der Erlaubnis von gesteigertem Gemeingebrauch zuständig. Konzessionen werden gemäss § 20 Abs. 1 GO deshalb heute vom Gemeinderat erteilt – somit auch allfällige Grillkonzessionen. In einem rechtsetzenden Gemeindereglement könnte die Vergabe von Konzessionen generell der GRK übertragen werden, was allerdings nicht der Logik der Kompetenzordnung entspräche und von der Gemeindeversammlung zu beschliessen wäre.

Die Motion fordert die Abänderung des Marktreglements mit einem konkreten Vorschlag. Der Vollständigkeit halber muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Vollzugsverordnung zum Marktreglement geändert werden müsste – nicht bloss das Marktreglement.

§18 des Marktreglementes lautet:

*„Imbissstände im öffentlichen Raum:*

<sup>1</sup>*Imbissstände sind Verpflegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum mit Zubereitung von Speisen vor Ort, ausserhalb von Gebäuden. Sie können mit oder ohne Strassenwirtschaft betrieben werden.*

<sup>2</sup>*Imbissstände auf öffentlichem Strassengebiet und Plätzen werden in der Regel nur als Bestandteil eines unmittelbar angrenzenden Restaurationsbetriebes bewilligt.*

<sup>3</sup>*Lästige Geruchsemissionen auf die Nachbarschaft sind zu vermeiden.“*

In der Vollzugsverordnung wird bestimmt, dass Aussenkochstellen nicht erlaubt sind (§13 Abs. 1): *„Unzulässige Nutzungsarten:*

<sup>1</sup>*Das Betreiben einer Kochstelle, resp. eines Grilles ist im öffentlichen Raum nur im Zusammenhang einer bewilligten Veranstaltung für spezielle Zwecke (Märetfescht, Fasnacht, Chlausemäret etc.) möglich.“*

Der Vorschlag der Motionäre wäre folgendermassen abzuändern:

*„Imbissstände mit Aussenkochstellen sind in beschränkter Anzahl und an ausgewählten Standorten zulässig. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der dafür zu vergebenden Konzessionen und vergibt diese für ein Jahr/zwei Jahre/länger.“*

Die vorgeschlagene Bestimmung ist aber sehr unbestimmt – in einem Grundsatzentscheid müsste geklärt werden, wie viele Stände pro Quartier, pro Strasse etc. überhaupt gewünscht werden. Ausserdem kann ein kommunales Reglement nicht das Umweltschutzgesetz ausser Kraft setzen und alle Geruchsemissionen erlauben. Das Umweltschutzgesetz ist Bundesrecht und geht darum einer allfälligen kommunalen Regelung vor. Der Gemeinderat resp. die Gemeinderatskommission können nicht übergeordnetes Recht einschränken. Gegen störende, übermässige Emissionen stehen Nachbarn auch die Rechtsbehelfe gemäss ZGB zu – auch dies Bundesrecht, welches nicht durch kommunale Regelungen eingeschränkt werden kann.

Bei der Vergabe von Konzessionen muss die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden strikt beachtet werden – es kann nicht sein, dass nur Einzelne ihre draussen gekochten, gebratenen, gegrillten oder anderweitig heiss zubereiteten Speisen anbieten können. Daher müssen auch bei der Vergabe von allfälligen Konzessionen ein Turnus festgelegt und die Kriterien für die Vergabe bestimmt werden.

Daraus ergäben sich folgende Fragen:

- Welche Voraussetzungen würden für die Konzession gelten, resp. nach welchen Kriterien würde der Zuschlag für eine Konzession erteilt?
- Welche Betriebszeiten wären erlaubt?
- Wie lange dauert die Konzessionszeit? Eine Rotation müsste gewährleistet sein, damit eine Gleichbehandlung möglich ist.
- Wie viele Aussenkochstellen wären in der Stadt zulässig? Nach welchen Kriterien wird die Anzahl Kochstellen pro bestimmter Fläche festgelegt?
- Wer haftet bei Geruchsbelästigungsklagen?
- Wie wäre die betroffene Bevölkerung vor Vergabe der Konzession einzubeziehen?

Die Vergabepunkte für die Konzession sind sehr schwierig festzulegen. Ausser dem Preis bietet sich kein sachliches Kriterium an.

Es müsste ein Reglement für die Vergabe der Konzession erarbeitet werden - die Frage nach Aufwand und Ertrag stellt sich dabei, denn vor 7 Jahren wurde einstimmig beschlossen, dass in der Stadt nicht mehr draussen gekocht werden darf. Dies hat bis jetzt gut funktioniert. Aufgrund eines Einzelfalls sollen nun Regelungen wieder rückgängig gemacht werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass vor dem einschlägigen Lokal am Marktplatz immer noch Bratwürste verkauft werden - sie werden einfach nicht mehr draussen gegrillt. Offensichtlich geht es dem Publikum mehr um die Möglichkeit des Kaufes als um das „Grill-Erlebnis“.

In der Altstadt wird für den Quadratmeter schon heute eine Konzessionsgebühr von ca. Fr. 2'000 verlangt - die Grillkonzession käme also eher teuer zu stehen. Da die Konzession auch nicht auf eine zu lange Zeit festgelegt werden kann, stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit für „Grillkonzessionäre“.

Das Bedürfnis nach Grillstellen im Freien ist nicht belegt – die Petitio konnte grundsätzlich von allen Lesern der Solothurner Zeitung ausgefüllt werden. Aussagekräftig über die Wünschbarkeit von Aussengrillstellen in der Altstadt wäre wohl nur eine Umfrage bei den Bewohnern der Altstadt oder bei den Anwohnern bei geplanten Aussengrills.

Es lohnt sich, einen Blick auf die Entstehung des Aussenkochverbots zu werfen. In § 18 Abs. 3 des Marktreglements steht, dass lästige Geruchsemissionen auf die Nachbarschaft zu vermeiden sind. In Gastwirtschaftsbetrieben gilt die Vorschrift, dass die Abluft über Dach abzuleiten ist, damit die Nachbarschaft nicht mit den Gerüchen belästigt wird. Hier verlangt die Baupolizei bekanntlich teils sehr aufwändige Ablufteinrichtungen über Dach, damit die Nachbarn nicht unzulässig von Kochgerüchen gestört werden. Es erschliesst sich nicht, warum ein Grillstand in der Stadt privilegiert behandelt werden soll. Weshalb sollen Abluftvorschriften auf öffentlichem Grund nicht gelten? Der öffentliche Raum für Aussenrestaurants wird den Anstössern deshalb prioritär zur Verfügung gestellt, weil sie die nötige Infrastruktur dafür im Haus eben bereits besitzen und man möglichst wenig Raum und v.a. nicht Raum für Koch- und andere Infrastrukturanlagen zur Verfügung stellen muss. Es wird eine möglichst geringe Möblierung des öffentlichen Raumes angestrebt. § 12 der Vollzugsvorschriften („Möblierung“) enthält Kochstellen nicht einmal.

Ausserdem wäre mit der Abänderung des Marktreglements nicht sichergestellt, dass tatsächlich ein Grillstand in der Stadt betrieben werden darf. Der Betrieb eines Imbissstandes braucht gemäss Gesetz über Wirtschaft und Arbeit (WAG) eine Betriebsbewilligung. Diese wird nur erteilt, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Die baurechtlichen Voraussetzungen für einen Grillstand werden von der Altstadt- und der Baukommission geprüft. Im Zusammenhang mit einem Imbissstand in der Altstadt hat die Altstadtkommission folgende Beurteilung abgegeben: *„Die Altstadt von Solothurn ist ein Kulturdenkmal nationaler Bedeutung. Sie verdient daher einen besonderen Schutz, insbesondere auch in gestalterischer Hinsicht. Der Schutz bezieht sich nicht nur auf die Gebäude, sondern auch auf Gassen und Innenhöfe. Raumbildende Elemente im Strassenraum widersprechen dem Schutzziel, weil sie das Gassenbild beeinträchtigen.“*

Die Altstadtkommission hat deshalb entschieden, dass grundsätzlich nur mobile Aussenstände ohne raumbildenden Charakter gestattet seien. Dabei bezog sie sich auf Imbissstände ohne geruchsentwickelnde Grills oder Kochstellen. Die Baubehörde hat bisher noch nicht über solche Imbissstände entschieden. Da die Baubehörde jedoch auch das Umweltschutzgesetz zu beachten hat, wären auch hier die Geruchsemissionen zu beachten, und dies stände wohl einer Bewilligung im Wege.

Die Festlegung einer begrenzten Anzahl Standorte für einzelne Gewerbetreibende widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden. Über einen längeren Zeitraum auftretende Geruchsemissionen im öffentlichen Raum, welche die Anwohner und Anwohnerinnen beeinträchtigen, sind zu vermeiden (gleich wie Lärm in der Stadt auch zu ver-

meiden ist). Zudem würden Imbissstände Baubewilligungsverfahren zur Folge haben, in welchen die Stadt als Grundeigentümerin auftreten müsste und somit auch in baupolizeilicher Hinsicht in der Verantwortung stehen würde - ausserdem wäre sie als Grundeigentümerin unter Umständen auch haftbar für allfällige Schadenfälle.

Das Verpflegungsangebot in der Stadt ist heute schon sehr gross - an vielen Orten wird zunehmend auch Take-Away angeboten. Zudem steht einem Verzehr von indoor gegrillten Bratwürsten nichts entgegen.

Der öffentliche Grund und Boden gehört der Stadt, diese kann in Reglementen den Gebrauch des Bodens regeln. Dabei hat die Stadt sämtliche Interessen einander gegenüberzustellen und abzuwägen, ob es Interessen der Allgemeinheit gibt, welche einem privaten Interesse gegenüberstehen und allenfalls höher zu gewichten sind. Im Marktreglement und in den Vollzugsvorschriften wird jetzt schon eine Ausnahme für städtische Feste gemacht. An diesen Tagen kann jeder auf öffentlichem Grund einen Grill betreiben.

Das Stadtpräsidium empfiehlt aus diesen Gründen, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

**Franziska Roth** bedankt sich für die Antwort. Aber Hand aufs Herz: Sie fällt doch sehr spitzfindig aus. Es werden in ihren Augen auf vier Seiten sämtliche Reglemente, Verordnungen und sogar Bundes- und Kantonsgesetze bemüht, um der Bratwurst den Garaus zu machen. Sie hat sich erkundigt und dabei festgestellt, dass es solche Grillverbote in keiner der angefragten Städte oder Gemeinden gibt. Zu den einzelnen Argumenten hält sie Folgendes fest:

Zuständigkeit von GRK/bzw. Gemeinderat: Hier hat das Stadtpräsidium recht, sie ging irrtümlich davon aus, dass Konzessionen genau wie der gesteigerte Gemeingebrauch durch dieselbe Instanz bewilligt werden. Sie hat sich dann aber an den Fall des geplanten Barwagens im Kreuzacker erinnert und meinte, dieses Gesuch sei damals auch von der GRK behandelt und abgelehnt worden, aber vielleicht täuscht sie sich.

Die vom Stadtpräsidium angeführte „Vollzugsverordnung“ gibt es nicht. Man meint wahrscheinlich die „Vollzugsvorschriften“ - so viel Spitzfindigkeit darf doch wohl noch sein.

Zum Marktreglement: Dieses ist ein nachgeordnetes Reglement, das selbstverständlich immer geändert werden muss, wenn übergeordnetes Recht geändert wird. Das ist aber politischer Alltag in einer sich entwickelnden modernen Stadt. Dies musste schon mehrere Male mit Freude gemacht werden, weil dadurch eine Verbesserung erzielt werden konnte. Dass die Baubehörde bis heute noch nie über solche Imbissstände befunden hat, heisst ja nicht, dass sie es nie machen soll.

Zur Konformität mit dem Umweltschutzrecht: Wenn dies so absolut gelten würde, wie es die Antwort suggeriert, wären bisher tolerierte Grillstände ebenfalls im Widerspruch zum Bundesrecht gestanden und hätten in den letzten 30 Jahren irgendeinmal verboten werden müssen. Und denken wir an die andere Gemeinden oder Städte, so kämen wohl die Richter an den Gerichten wegen den Gerichten und ihren Gerüchen wohl nicht mehr zum essen und sie wären mit Verstössen dauerbeschäftigt. Wer die Nase auch etwas ausserhalb des städtischen Perimeters schnuppern lässt, muss unschwer feststellen, dass es gesamtschweizerisch mehrere Aussenkochstellen gibt. Oder man hat noch nie was vom Kultort Sternen-Grill in Zürich gehört? Über Geschmack lässt sich auch beim Geruch streiten. Ob Parfumerien oder Kebab die Stadt beleben oder nicht, man darf eine Stadt riechen, hören und fühlen. Wer ab und zu in anderen Städten der Schweiz ist, erkennt unschwer, dass es sehr wohl Aussengrills hat, dass es sogar Aussenkochstände gibt. Sie weiss beim besten Willen nicht, wieso man für einen Grill in Solothurn das Bundesgesetz bemühen muss. Selbstverständlich ist im Rahmen der Vergabe von Konzessionen Gleichbehandlung zu gewährleisten und es

sind Vergabekriterien aufzustellen. Was daran aufwändig sein sollte, ist ihr nicht klar, da es ja nur alle paar Jahre einmal durchzuführen ist.

Zur Wirtschaftlichkeit: Es ist in einer freien Marktwirtschaft doch nicht die Aufgabe der Behörden, darüber zu sinnieren, ob sich eine Massnahme für einen Betrieb lohnt oder nicht. Dies kann man getrost den Unternehmen überlassen.

Zu den Konflikten mit dem kantonalen Bau- und Wirtschaftsrecht: Auch hier gilt: Wenn dies so absolut gelten würde, wie es suggeriert wird, wären bisher tolerierte Aussenstände auch im Widerspruch zum kantonalen Recht gestanden und hätten verboten werden müssen. Wie steht es etwa mit dem „Cheschtele-Muni“, muss der nun definitiv auch weg? Oder muss er seine Kastanien künftig in einem Restaurant bräteln und in einem Warmholder servieren?

Zum Argument der Gleichbehandlung: Werden Konzessionen verteilt, so sind diejenigen, die sich um eine Konzession bewerben, selbstverständlich gleich zu behandeln. Allerdings: Im Rahmen der Kriterien, welche die Stadt aufgestellt hat. Ausgerechnet die Stadt hat sich übrigens bei der Nutzung vom öffentlichen Raumes schon sehr willkürlich verhalten: Als am Kreuzackerquai ein Barwagen in der Nähe der Hafebar hätte aufgestellt werden sollen, hat man ihres Wissens das Projekt mit der Begründung abgelehnt, dass eine Bar im Kreuzacker genüge. Die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden war in diesem Fall also nicht gewährleistet.

Was die Referentin eklatant stört, ist die Aussage betreffend Petitionärinnen und Petitionäre, die kein echtes Recht haben, einen Grillstand zu fordern, da sie ja nicht unbedingt in der Altstadt wohnen. Mit anderen Worten darf eine solche Forderung nur den Altstadtbewohner/-innen vorbehalten sein. Die Stadt und ihr Gewerbe leben von allen, die in der Stadt einkaufen, flanieren und den Tourist/-innen, die hier essen, schlafen und in den Ausgang gehen. Dass die über 600 Personen mit ihrer Bitte an das Stadtpräsidium einfach so auflaufen, zeugt von einem speziellen Demokratieverständnis. Hand aufs Herz: Was wäre, wenn die Mehrheit dieser 600 Personen sogar Altstadtbewohner/-innen wären?

Sehr speziell mutet auch der Verweis auf eine mögliche Nachbarschaftsklage an. Wenn eine Stadt das ZGB erwähnt, um mit Nachbarstreitigkeiten gegen eine Beibehaltung eines jahrzehntelangen problemlos geführten Bratwurstgrills zu argumentieren, kommt doch der Verdacht auf, dass keine wirklichen Argumente zu finden waren. Die meisten Argumente lösen sich also in Luft auf, genauso wie der feine Geruch einer Grillwurst.

**Franziska Roth** bittet, zu Gunsten einer lebendigen, schönen und attraktiven Stadt die Motion als erheblich zu erklären. Sie ist sich sicher, dass dies mit Konzessionen möglich ist. Die Wurst schmeckt direkt vom Grill besser als aus einem Warmholder.

Gemäss **Charlie Schmid** handelt es sich bei der Motion um einen Rest der Vergangenheitsbewältigung aus dem Wahlkampf ums Stadtpräsidium. Ausgehend von einem medial aufgeblasenen Einzelfall verlangt die SP-Fraktion, dass Grillstände an bestimmten Aussenstellen in der Stadt künftig zugelassen werden. Dies wird damit begründet, dass ein vielfältiges Verpflegungsangebot einem Bedürfnis der Bevölkerung und der Besucher/-innen entspricht. Dieser Aussage stimmt die FDP-Fraktion zu. Auch ihr sind Würste nicht wurst. Deshalb soll einleitend festgehalten werden, dass der betroffene Wirt seine Würste nach wie vor auf der Gasse verkaufen kann. Dadurch ist erwiesen, dass das Verpflegungsangebot der Stadt unter dem Grillverbot nicht gelitten hat - Warmholder hin oder her. Ein Punkt ist für sie ganz klar: Man kann nicht einigen Wirten eine Extrawurst zugestehen und anderen nicht. Es gilt deshalb Politik für alle zu machen und nicht für wenige. Wenn einer draussen grillieren darf, dürfen es andere auch - und umgekehrt. Der Vorschlag, Konzessionen abzugeben, löst diese Frage auch nicht. Die Altstadt selber kann aufgrund ihrer Kleinräumigkeit für solche konzessionierte Standorte gar nicht in Frage kommen. Die Kleiderläden hätten wohl Freude, wenn sie ihre T-Shirts in den Geschmacksrichtungen „Curry-Wurst“, „Cervelat“ und „Schübli“ an-

bieten könnten. Natürlich stehen dem Wunsch nach Aussengrillstellen auch die Interessen der Anwohner/-innen gegenüber, die ebenfalls zu respektieren sind. Falls dies nun als klein-kariert ausgelegt wird, gibt der Referent zu bedenken, dass er bei seinen Recherchen keine anderen Altstädte in der Schweiz gefunden hat, in denen das Grillieren auf der Gasse ermöglicht wird. Es ist wohl auch klar, weshalb dies so ist. Als er sich beim Tiefbauamt in Basel erkundigt hat, wurde er diesbezüglich fast ausgelacht. Die Verantwortliche meinte, dass wohl niemand Freude hätte, wenn dies in ihrer Stadt erlaubt wäre. Tatsächlich könnte sich die FDP-Fraktion jedoch vorstellen, dass ausserhalb der Altstadt auf gewissen grossräumigen Plätzen Möglichkeiten vorgesehen werden, um für die Sommersaison begrenzte mobile Imbissstände zuzulassen. So ähnlich wie die Hafebar, einfach ohne Grill. Ob es ein paar Standorte in der Stadt gäbe, die sich für solche Imbissstände anbieten, könnte ohne weiteres einmal geprüft werden. Die Stadt Basel hat beispielsweise solche konzessionierte Standorte ausgeschieden. Das Tiefbauamt nimmt Ausschreibungen vor und ein Gremium entscheidet aufgrund von Qualitätskriterien über die Konzepte und vergibt die Standorte für zeitlich begrenzte Restaurationsbetriebe ohne Innensitzplätze, die sogenannten Buvetten. Die Konzessionen für Buvetten werden für fünf Jahre vergeben und können maximal noch einmal so lange verlängert werden. Das Bewilligungsgesuch muss jährlich gestellt werden. Natürlich handelt es sich dabei um Standorte, die möglichst weit weg von Anwohner/-innen oder sonstigen Liegenschaften sind, die durch die Emissionen beeinträchtigt werden könnten. Die Buvetten durchlaufen letztlich ein ganz normales Baubewilligungsverfahren. Das Konzept hat sich gemäss Aussage des zuständigen Amtes bewährt. Dies wäre auch eine Möglichkeit für Solothurn, weshalb die FDP-Fraktion heute einen entsprechenden Vorstoss einreichen wird. Ob ein solches Konzept auf Anklang stösst und ob es zur Attraktivierung der Stadt beiträgt, ist schwierig vorauszusagen. Aber wenn dies nicht so sein sollte, dann kann man es auch wieder sein lassen. Das Beispiel von Basel zeigt aber, dass der ganze Vorgang nicht ganz so kompliziert sein muss, wie es manchmal dargestellt wird. Zuschlagskriterien, Hygienevorschriften, Abfallkonzepte, Wasser/Abwasser usw. - alles wird klar geregelt. In der Zwischenzeit hat sich der Grillrauch über dem Städtchen wieder einigermaßen verzogen und deshalb kann diese Thematik wieder etwas gelassener angegangen werden. Es geht auch bei der Wurst nicht wirklich um die Wurst und deshalb plädiert der Referent für mehr „let's chill“ als für „let's grill“. **Die FDP-Fraktion wird die Motion als nicht erheblich erklären.**

Die CVP/GLP-Fraktion - so **Gaudenz Oetterli** - bedankt sich bei der Verwaltung für die Beantwortung der Motion. Es geht dabei um ein Thema, das v.a. medial hohe Wellen geschlagen hat. Sie kann nachvollziehen, dass eine Änderung des Marktreglements und der Vollzugsvorschriften heikel sein können. Die Bewilligungen im Rahmen von Konzessionen können auch aus ihrer Sicht problematisch werden. Denn: Wenn jemand darf, wird sich immer jemand, der nicht darf, benachteiligt fühlen. Dies fördert das Risiko von Rechtsstreitigkeiten. Was sollen denn die Kriterien sein, dass beispielsweise das Lokal am Marktplatz draussen grillieren darf und ein anderes in der Barfuess- oder Schaalgasse nicht? Sie möchte verhindern, dass nun mehr Probleme generiert als gelöst werden und insgesamt ist sie der Meinung, dass es bei der Annahme der Motion mehr „hässige“ Gewerbetreibende gäbe, da sie eben nicht dürfen, als zufriedene Gewerbetreibende, die dürfen. Entgegen der Auslegung des Paragraphen 12 der Vollzugsvorschriften der Altstadtkommission ist sie jedoch auch der Meinung, dass unsere Stadt kein Museum sein soll. Solothurn ist zwar eine historische Stadt. Wenn wir sie nun aber zu einem Ausstellungsstück machen, dann ist sie nicht mehr lebenswert. Eine Stadt lebt von den Menschen, die hier wohnen, sich hier treffen, hier einkaufen, essen usw. Wir sind u.a. auch dafür verantwortlich, Rahmenbedingungen zu schaffen für eine belebte Stadt - wenn vielleicht auch nicht gerade mit einer Lex Grill. Zu einer belebten Stadt gehören Gastbetriebe mit Aussenbestuhlung und auch die Möglichkeit für Aussen-Imbissstände. Bei der Beantwortung entsteht ein wenig der Eindruck, als möchte man eigentlich auch lieber noch diese Möglichkeiten einschränken. **Die CVP/GLP-Fraktion wird die Motion in dieser Form als nicht erheblich erklären, empfehlen jedoch der Stadt, sich mit der Altstadtkommission zu beraten und Ideen zu suchen, wie ein Vorschlag zu solchen Themen aussehen könnte.** Die Fragen, die bei der Beantwortung auf der Seite 2 aufgeführt wurden, sind eigentlich eine gute Ausgangslage für einen Lösungsvorschlag.

Solothurn muss zwar nicht zu Bangkok werden, aber in einer sterilen Arztpraxis möchte wohl auch niemand leben.

**Laura Gantenbein** hält im Namen der Grünen fest, dass die Nasen in der Stadt Solothurn offenbar sehr empfindlich sind. Wir dürfen jedoch auch mit Parfumerien, Knoblibrot-Verkäufer/-innen, Marroni-Männern, Essighersteller/-innen und Kaffeeröstereien zusammen leben. Die Grünen sind mehrheitlich der Meinung, dass die Diversität der Gastronomiemöglichkeiten in der Stadt erhalten bleiben oder sogar erweitert und sicher z.B. auch Aussenbestuhlungen ermöglicht werden sollen. Vielleicht gibt es künftig auch einen Grillstand mit Tofu und Biowürsten. So könnte Solothurn auch wieder neue Trends setzen. Aus ihrer Sicht war die rechtliche Regelung bisher nicht gut. Mit der vorliegenden Motion kann für die Konzessionäre eine Veränderung in eine bessere rechtliche Situation herbeigeführt werden. **Die Grünen würden ein Postulat der Motionär/-innen zum vorliegenden Anliegen zwar mehr unterstützen, werden aber die Motion ebenfalls mehrheitlich als erheblich erklären.**

**René Käppeli** hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass es um einen Einzelfall sowie um einen Sachzwang geht. Dieser Einzelfall hat bei der Übernahme der Bewirtschaftung der Lokalität ganz genau gewusst, dass die provisorische Bewilligung des Grillstandes bei einem Handwechsel wegfällt. Trotzdem versucht er nun mit allen möglichen Mitteln durchzusetzen, dass er auch weiterhin seine Würste grillieren kann. Das Marktreglement, wie es heute vorliegt, hat seinen Grund. Als es geschaffen wurde, hat sich niemand daran gestört, dass draussen keine Grillstände installiert können sollen. Aufgrund eines Einzelfalles soll dies nun anders sein. **René Käppeli wird die Motion als nicht erheblich erklären - allerdings ist die SVP-Fraktion diesbezüglich geteilter Meinung.**

**Franziska Roth** erkundigt sich, wo der Unterschied bezüglich Gleichbehandlung liegt, wenn Konzessionen vergeben werden, für die man sich nach klaren Kriterien bewerben kann, oder wenn die Stadt bestimmt, dass auf der einen Seite der Aare gegrillt werden kann und auf der anderen nicht? Standorte auszuscheiden, wo die Gastgewerbe darauf dürfen, ist doch genau gleich ungerecht, wie Konzessionen, für die sich die Leute bewerben können. Im Weiteren erkundigt sie sich, was mit dem „Cheschtele-Muni“ passiert. Der Betreiber hat ebenfalls gewechselt - muss er nun weggehen?

Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert, dass die GRK am 9. Dezember 2010 die Vollzugsvorschriften zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen genehmigt hat. Bis zum vorliegenden Fall hat sich niemand diesbezüglich geäußert. Das Bistrato hat zudem in der Zwischenzeit ein neues Konzept. Bezüglich Konzessionen hält er fest, dass keine neuen erteilt und die bisherigen im Sinne einer Besitzstandswahrung belassen werden. Der „Cheschtele-Muni“ stellte bislang immer eine Ausnahme dar. Der Betrieb ist stark verankert und es handelt sich um eine spezielle Tradition. Abgesehen davon kann dort auch nicht von einem Grill gesprochen werden. Es sind ihm auch keine anderen Städte bekannt, wo draussen grilliert werden kann. Es gibt Aussengrillstände, aber diese sind jeweils im Zusammenhang mit einem Fest. Fixe Aussengrillstände sind ihm nicht bekannt. Es soll im Weiteren zur Kenntnis genommen werden, dass das Bundesrecht auch für kleine Verhältnisse gilt. Er verweist auf die Seite 3 der Beantwortung. In Gastwirtschaftsbetrieben gilt die Vorschrift, dass die Abluft über Dach abzuleiten ist, damit die Nachbarschaft nicht mit den Gerüchen belästigt wird. Hier verlangt die Baupolizei bekanntlich teils sehr aufwändige Ablufteinrichtungen über Dach, damit die Nachbarn nicht unzulässig von Kochgerüchen gestört werden. Es erschliesst sich nicht, warum ein Grillstand in der Stadt privilegiert behandelt werden soll. Weshalb sollen Abluftvorschriften auf öffentlichem Grund nicht gelten? Die Altstadtkommission und die Baukommission müssen in ihren Entscheiden das Bundesrecht beachten, ob dies uns nun passt oder nicht. Die Baukommission wendet rechtliche und nicht politische Kriterien an.

**Heinz Flück** möchte festhalten, dass beim GRK-Entscheid von 2010 die Auseinandersetzung nicht geführt werden musste, da damals konkret nichts geändert wurde. Die Auseinandersetzung muss nun geführt werden, da ein aktueller Fall vorliegt. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** hat damals auch niemand ein Gesuch gestellt. Seither sind ein paar Anfragen eingegangen und diese wurden jeweils mit dem Verweis auf die damals beschlossenen Vollzugsvorschriften abgewiesen.

**Franziska Roth** fragt nochmals nach, weshalb das Bundesgesetz beim Cheschtele-Muni nicht gilt, und bei den Grillbratwürsten gilt es. Es ist ja bei beiden Institutionen übergeordnet. Ist es nun so, dass zugewartet wird, bis sich jemand über den Cheschtele-Muni beschwert und dann würde auch dort plötzlich das Bundesgesetz gelten? Im Weiteren möchte sie wissen, wer nach welchen Kriterien entscheidet, dass der Cheschtele-Muni, bei welchem sie wohlverstanden auch ihre Kastanien kauft, ein sogenannt schützenswertes Objekt ist, welches dies darf? Es ist ihres Erachtens sehr heikel, dass der Cheschtele-Muni als schützenswert bezeichnet wird und die Grillbratwurst nicht. Man begründet mit Bundesrecht, dass dann aber nur bei dem angewendet wird, den man nicht mehr will. Ihres Erachtens ist es nicht in Ordnung, was hier läuft und sie erachtet dies als schade.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** besteht eine korrekte Regelung, die der Motionärin jedoch nicht passt. Beim Cheschtele-Muni hat sich bisher einfach noch niemand am Geruch gestört. Er vermutet, dass es die Motionärin mit ihrem „Gstürm“ noch zustande bringt, dass sich plötzlich jemand daran stört. Der Cheschtele-Muni kann seines Erachtens nicht mit einem kommunen Grill verglichen werden.

**Die Motion wird mit 12 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen als nicht erheblich erklärt.**

**Verteiler**

Stadtpräsidium  
Rechts- und Personaldienst  
Stadtbauamt  
Stadtpolizei  
Stadtpräsidium  
ad acta 012-5, 104-1

24. Oktober 2017

Geschäfts-Nr. 68

**7. Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth, vom 6. Juni 2017, betreffend «Für ein lebendiges Nachtleben in Solothurn»; Weiterbehandlung**

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 17. Oktober 2017

Die **SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Franziska Roth**, hat am 6. Juni 2017 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

**«Für ein lebendiges Nachtleben in Solothurn**

Die für die Bewilligung der Öffnungszeiten der gastwirtschaftlichen Betriebe zuständigen städtischen Behörden werden angewiesen bzw. eingeladen, in Sachen Öffnungszeiten wie folgt zu verfahren:

1. Bestehende Betriebe, die die neu kantonal festgelegten Öffnungszeiten ausschöpfen wollen (00'30 Uhr, Fr/Sa 04'00 Uhr), lösen damit kein neues Bewilligungsverfahren aus.
2. Die in § 106 des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes festgelegte Übergangsfrist für bestehende Betriebe bis Ende 2017 ist voll auszuschöpfen.
3. Bis zum rechtsgültigen Abschluss der Ortsplanungsrevision ist für bestehende Betriebe und regelmässige Anlässe unbürokratisch eine Ausnahmegewilligung gemäss § 21 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes zu erteilen, soweit dies für den Betrieb im bisherigen Umfang nötig sein sollte.
4. Bei neuen Betrieben wird gemäss geltendem Recht verfahren.

**Begründung:**

Mit dem vor zwei Jahren erlassenen kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wurde in Bezug auf die Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben eine Koordination von Bau-recht und Gewerbepolizeirecht angestrebt. Dies ist durchaus sinnvoll. Falsch und zum Teil sogar rechtswidrig ist nun allerdings die bürokratische Hektik, die diese Rechtsanpassungen bewirken:

- Einerseits wird bestehenden Betrieben ohnehin ein „Besitzstand“ bis Ende 2017 zugesichert (§ 106 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes). Unverständlich deshalb die Interventionen des Stadtbauamtes bei bestehenden Betrieben.
- Andererseits braucht eine seriöse planungsrechtliche Beurteilung der komplexen Situation Zeit. Dafür reicht die knappe Zeit seit Inkrafttreten des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes nicht. Zudem ist zurzeit in der Stadt die Ortsplanungsrevision am Laufen. Dies ist der richtige Ort, um Nutzungskonflikte rechtlich sauber zu regeln. Für bestehende Betriebe und bereits regelmässig durchgeführte Anlässe soll deshalb bis zum rechtsgültigen Abschluss eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Diese sieht das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ausdrücklich vor (§ 21 Abs. 2).
- Schliesslich darf bestehenden Betrieben, welche die kantonal neu festgelegten Öffnungszeiten ausschöpfen (00'30 Uhr, Fr/Sa 04'00 Uhr) kein neues Bewilligungsverfahren auferlegt werden. Mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wurden neue Regelöffnungszeiten eingeführt. Diese Öffnungszeiten sind gemäss Auskunft des Rechtsdienstes des kantonalen Justiz- und Baudepartementes grundsätzlich auf sämtliche Betriebe, welche über ein altrechtliches Gastwirtschaftspatent verfügen, ohne weiteres anwend-

bar. Ein neues Baugesuch oder ein Lärmgutachten sei demnach grundsätzlich nicht notwendig. Etwas anderes gelte lediglich für diejenigen Betriebe, denen bereits Einschränkungen der Öffnungszeiten auferlegt wurden. Die längeren Öffnungszeiten am Wochenende stellten auch keine wesentliche betriebliche Änderung dar, welche per se lärmschutzrechtlicher Abklärungen bedürfte. Derartige Abklärungen müssten lediglich aufgrund berechtigter Reklamationen vorgenommen werden.

- Das Verwaltungsgericht hat in einem kürzlich gefällten Entscheid (VWBES.2016.420 vom 22. Mai 2017) betreffend eine Bar in Solothurn Folgendes ausgeführt: „In Berücksichtigung der zitierten Übergangsbestimmung von § 106 WAG hat das entgegen der Annahme der Stadt zur Folge, dass die Bar, welche unter dem früheren Recht über ein altrechtliches Gastwirtschaftspatent verfügte, seit 1. Januar 2016 über eine ordentliche Betriebsbewilligung nach § 9 WAG für ihren Betrieb verfügt und während den neuen Regelöffnungszeiten ihren Betrieb geöffnet halten darf. Dafür braucht sie keine zusätzliche Bewilligung, auch nicht für eine angebliche Nutzungsänderung durch Verlängerung der Betriebszeit, weil die neuen Regelöffnungszeiten am Wochenende nun bis um 4 Uhr dauern. Das Gesetz ist in diesem Punkt klar und eindeutig.“
- Das Stadtbauamt hat meines Erachtens wichtigere Aufgaben, als sich selber mit einer Gesuchsbürokratie zu beschäftigen.

## **Relevante Rechtsgrundlagen**

### **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (BGS 940.11)**

#### **§ 19 Grundsatz**

1 Gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 00:30 Uhr offen halten.

2 Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.

#### **§ 21 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden**

1 Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 19 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.

2 Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 erteilen.

...

#### **§ 106 Übergangsrecht**

...

2 Die gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 erteilten Nachtlokalbewilligungen bleiben noch während zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig.

## **Beurteilung:**

1. Ein bestehender Betrieb, der von den im kantonalen Recht neu festgelegten generellen Öffnungszeiten Gebrauch machen will, löst kein neues Bewilligungsverfahren aus.
2. Gemäss geltendem Recht dürfen abweichende Öffnungszeiten (00'30 Uhr, Fr/Sa 04'00 Uhr) nur in Übereinstimmung mit dem Planungs- und Baurecht festgelegt werden. Diese Koordination von Baurecht und Gewerbepolizeirecht ist politisch gewollt und sinnvoll.
3. Sicher gilt dieses Recht für alle neuen Lokale.

4. Für bestehende Lokale gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt können diese Betriebe nach altrechtlichen Bestimmungen tätig sein. Ob dies nicht nur für Lokalbewilligungen, sondern auch für Anlassbewilligungen gilt, ist fraglich (eher nein). Für das Solheure ist das eher zu bejahen, für das Rothus eher zu verneinen. Ist aber im Einzelfall abzuklären.
5. Die Behörden haben mit § 21 Abs. 2 allerdings einen meines Erachtens grossen Spielraum. Den gilt es politisch zu nutzen.
6. In diese Richtung zielt auch der Vorstosstext.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Eine Motion kann nur zu einem Gegenstand eingereicht werden, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist (§ 42 Gemeindegesetz (GG)). Eine Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen (§ 43 GG). Wenn die Gemeindeversammlung nicht für den Gegenstand zuständig ist und es somit nicht möglich ist, einen solchen Entwurf vorzulegen, muss die Motion ungültig erklärt werden. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch auf Gemeindeebene: Eine Motion kann auch auf Gemeindeebene nur zu Gegenständen eingereicht werden, für welche der Gemeinderat oder in Ausführung bestehender kommunaler Reglemente die Verwaltung zuständig sind.

Die Motion verlangt nun, dass die städtischen Behörden, welche für die Bewilligung der Öffnungszeiten zuständig sind, angewiesen resp. eingeladen werden, gemäss Ziff. 1 bis 4 der Motion vorzugehen.

Die zuständige städtische Behörde ist in diesem Fall gemäss städtischem Bau- und Zonenreglement die Baukommission als Baubehörde gemäss Kantonalen Bauverordnung (§ 2 KBV). Diese untersteht gemäss kantonalem Recht weder einem Weisungsrecht des Gemeinderates noch der Gemeindeversammlung (Legislative). Es kann weder ein Reglement erstellt noch ein Beschluss gefasst werden, welcher den Baubehörden in einem individuell-konkreten Fall ein bestimmtes Vorgehen vorschreibt. Das Prinzip der Gewaltentrennung verhindert ein Weisungsrecht von Legislative oder Exekutive gegenüber der Baubehörde. Der Gemeinderat ist zwar Wahlorgan der Baubehörde, jedoch nicht weisungsbefugt. Die Baubehörde und in ihrem Auftrag das Stadtbauamt müssen bei der Beurteilung eines konkreten Falles kommunale, kantonale und bundesrechtliche Gesetze anwenden. Somit kann der Gemeinderat der Baubehörde nicht vorschreiben, dass in einem bestimmten Fall kein Baubewilligungsverfahren an die Hand genommen werden soll. Dies verletzt das Prinzip der Gewaltentrennung und kantonales Verfahrensrecht.

Die Motion ist deshalb ungültig, soweit sie der Baubehörde "Anweisungen" erteilen will.

Nun will sie aber eventualiter die Baubehörde bloss "einladen", gemäss Begehren der Motion vorzugehen. Dies ist natürlich, weil unverbindlich, zulässig, weshalb auf die Anliegen der Motion wie folgt einzugehen ist:

### **1. Neue Lokale**

Die Eröffnung eines neuen Lokals löst ein Baubewilligungsverfahren aus. In diesem Verfahren werden die im konkreten Einzelfall zulässigen Öffnungszeiten festgelegt. Das kantonale Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) gibt die maximal möglichen Öffnungszeiten vor. Diese können ausgeschöpft werden, wenn die Abklärungen der Baubehörden ergeben, dass keine Gründe für eine Einschränkung der Öffnungszeiten bestehen (z.B. aus der Umweltschutzgesetzgebung oder aus dem Bau- und Planungsrecht).

## **2. Bestehende Lokale mit festgelegten Öffnungszeiten im Bauentscheid**

Ein bestehendes Lokal, welches im Bauentscheid schon Öffnungszeiten festgelegt erhalten hat, z.B. Freitag und Samstag bis 03.00 Uhr, muss ein neues Baugesuch einreichen, wenn diese Öffnungszeiten verlängert werden sollten.

## **3. Bestehende Lokale ohne festgelegte Öffnungszeiten im Bauentscheid**

Bestehende Lokale, welche die Regelöffnungszeiten nach WAG ausnützen möchten, sind nach Auffassung unserer Baukommission, welche sich auf Bundesrecht abstützt, verpflichtet, ein neues Baugesuch einzureichen, auch wenn sich die Nutzung abgesehen von den Öffnungszeiten nicht ändert. Das WAG gibt nämlich nur die Regelöffnungszeiten vor, es äussert sich jedoch nicht zur Umweltschutzgesetzgebung. Das Umweltschutzgesetz geht als Bundesgesetz dem kantonalen WAG vor und muss angewendet werden. Aus diesem Grund können Öffnungszeiten nach Auffassung unserer Baukommission abweichend vom WAG festgelegt werden. Dies muss in einem Baugesuchsverfahren stattfinden, da sonst die berechtigten Interessen von Dritten nicht berücksichtigt werden können.

Wenn ein Lokal, welches als Bar/Restaurant bewilligt wurde, jetzt auch Discos und Partys veranstalten möchte, löst dies aufgrund der Umnutzung ebenfalls ein Baugesuchsverfahren aus. In diesem Verfahren muss geprüft werden, ob die baurechtlichen und die umweltschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Durch ein Baugesuchsverfahren wird auch Rechtssicherheit herbeigeführt, da innerhalb dieses Verfahrens abgeklärt wird, welche Nutzung immissionsrechtlich zulässig ist oder ob allenfalls Massnahmen erforderlich sind, um die Umgebung vor Lärm zu schützen. Wenn sämtliche baurechtlichen Voraussetzungen (Lärm, Brandschutz etc.) erfüllt sind, hat jedes Lokal einen Anspruch auf eine Baubewilligung mit den Öffnungszeiten gemäss WAG.

Bei Lärmklagen/Immissionsbeschwerden ist die Baubehörde von Amtes wegen verpflichtet, nachträglich einzuschreiten, und es ist möglich, dass im Nachhinein die vorgesehene Nutzung nicht bewilligt oder eingeschränkt wird. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass diesfalls kein Investitionsschutz besteht.

Bestehende Betriebe, welche nicht nur längere Öffnungszeiten möchten, sondern gleichzeitig eine Zweck- oder Nutzungsänderung anstreben, müssen ebenfalls ein Baugesuch einreichen.

Das Verwaltungsgericht hat nur den Fall der Piano Bar entschieden und in diesem Entscheid auch festgehalten, dass die Baubehörde verpflichtet und berechtigt ist, ein Immissionsverfahren durchzuführen und in dessen Rahmen auch Öffnungszeiten festzulegen. Der Entscheid bezüglich Piano Bar ist kein leading case für sämtliche Lokale der Stadt. Jeder Fall muss individuell betrachtet werden. Dies ist Aufgabe der Baubehörde, welche sie pflichtgemäss wahrnimmt. Der Vorwurf der „bürokratischen Hektik“ oder der „Selbstbeschäftigung“ geht deshalb fehl.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Nutzungsplanung die Möglichkeit, eine Zone mit all-gemeingültigen Öffnungszeiten festzulegen. Zu diesem Thema hat auch schon ein Workshop stattgefunden. Das lebendige Nachtleben in der Stadt Solothurn findet statt und wird geschätzt. Die Praxis der Baubehörde ist insbesondere bezüglich Aussenrestaurants sehr grosszügig. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Bewohner der Stadt ein Anrecht auf ungestörte Nachtruhe haben. Die zwei scheinbar entgegengesetzten Interessen müssen unter einen Hut gebracht werden. Dies ist Aufgabe der Baubehörde, welche diese mit Augenmass und Genauigkeit wahrnimmt. Genau diesem Zweck dienen auch die Baubewilligungsverfahren.

Bauliche Massnahmen und neue Nutzungen, bzw. neue Nutzungsarten im Zusammenhang mit Gastwirtschaftsbetrieben müssen gemäss Vorschriften des Raumplanungsgesetzes im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens geprüft werden. Nur so kann Drittbetroffenen der Rechtsschutz gewährt werden. Deshalb müssen Gemeinden auch einschreiten und nachträglich ein Baugesuch verlangen, wenn Öffnungszeiten verlängert werden. In diesem Verfahren wird abgeklärt, welche Nutzungen geplant sind und welche Lärmemissionen davon ausgehen. Sofern das Gebäude genügend Lärmschutzmassnahmen aufweist, kann die Baubewilligung problemlos erteilt werden. Andernfalls müssen Massnahmen zur Einhaltung der Lärmschutzwerte verfügt werden. Nur mit einem Baubewilligungsverfahren ist der Rechtsschutz von Drittbetroffenen gewährleistet. Das Baubewilligungsverfahren garantiert somit allen Beteiligten Rechtssicherheit.

#### **4. Ausnahmbewilligungen gemäss § 21 Abs. 2 WAG**

Einzelbetriebliche Ausnahmbewilligungen gemäss § 21 Abs. 2 WAG beziehen sich nicht auf Betriebe als solche, sondern auf einzelne spezielle Anlässe wie z.B. eigene oder fremde Firmenjubiläen u.ä. Auch diese Ausnahmbewilligungen unterliegen selbstverständlich einer Interessenabwägung.

-----

Insgesamt entspricht die Praxis der städtischen Baubehörde den kantonalen und bundesrechtlichen materiellen und Verfahrensvorschriften. Sie wendet geltendes Recht an.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

**Franziska Roth hält einleitend fest, dass sie bereit ist, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und das Wort „angewiesen“ streichen wird, so dass nur noch einzuladen steht.** Der Stadtpräsident hat einleitend festgehalten, dass weder er noch der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig seien und alleine die Baukommission die neuen kantonalen Bestimmungen umsetzen muss. Dadurch wird Exekutive (Gemeinderat) gegen Exekutive (Baukommission) ausgespielt. Natürlich ist es so, dass die Baukommission eine unabhängige Baubehörde ist. Gerade deshalb wurde ja die Motion so formuliert, dass man ihr keine widerrechtlichen Übergriffe in die Autonomie der Baukommission vorwerfen kann. Insofern ist die Behauptung, die in der Zeitung zu lesen war, dass die Motion ungültig sei, schlicht falsch. Wir können die Baukommission einladen, eine Veränderung der bisherigen Praxis einzuleiten und sie den Veränderungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) anzupassen. Diese Auskunft hat die Referentin offiziell beim Kanton eingeholt und sie wurde auch bereits im Mai der Stadt per Mail zugestellt: Mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11) wurden neue Regelöffnungszeiten eingeführt (Mo-Do 17:00 – 00:30 Uhr, Fr & Sa 17:00 – 04:00 Uhr). Diese Öffnungszeiten sind grundsätzlich auf sämtliche Betriebe, die über ein altrechtliches Gastwirtschaftspatent verfügen, ohne weiteres anwendbar. Ein neues Baugesuch oder ein Lärmgutachten ist demnach grundsätzlich nicht notwendig. Etwas anderes gilt lediglich für diejenigen Betriebe, denen bereits Einschränkungen der Öffnungszeiten auferlegt wurden. Die längeren Öffnungszeiten am Wochenende stellen auch keine wesentliche betriebliche Änderung dar, die per se lärmschutzrechtlicher Abklärungen bedürfte. Derartige Abklärungen müssten lediglich aufgrund berechtigter Reklamationen vorgenommen werden. Der Kanton hat darauf hingewiesen, dass bei Reklamationen bis zu einem gefällten Urteil der Betrieb bis 4 Uhr geöffnet haben darf. Zudem weist der Kanton explizit darauf hin, dass das Verwaltungsgericht in einem kürzlich gefällten Entscheid (VWBES.2016.420 vom 22. Mai 2017) betreffend eine Bar in Solothurn Folgendes ausgeführt hat: „In Berücksichtigung der zitierten Übergangsbestimmung von § 106 WAG hat das entgegen der Annahme der Stadt zur Folge, dass die Bar, die unter dem früheren Recht über

ein altrechtliches Gastwirtschaftspatent verfügte, seit 1. Januar 2016 über eine ordentliche Betriebsbewilligung nach § 9 WAG für ihren Betrieb verfügt und während den neuen Regelöffnungszeiten ihren Betrieb geöffnet halten darf. Dafür braucht sie keine zusätzliche Bewilligung, auch nicht für eine angebliche Nutzungsänderung durch Verlängerung der Betriebszeit, weil die neuen Regelöffnungszeiten am Wochenende nun bis um 4 Uhr dauern. Das Gesetz ist in diesem Punkt klar und eindeutig.“ Weiter führt der Kanton aus, dass altrechtlich abweichend von der Regel festgelegte Öffnungszeiten weiterhin Bestand haben, bis sie in einem allfälligen Verfahren abgeändert werden. Wurden in der Baubewilligung nur die Regelöffnungszeiten erwähnt, gilt nach Ansicht des Kantons die Vermutung, dass dies nur pro memoria geschah und diese Betriebe neu bis 4 Uhr offen halten können. Die Betriebsbewilligung wird vom AWA ausgestellt, sofern die Baubehörde ihre Zustimmung gibt. Die Baukommission der Stadt Solothurn erklärt jeweils ihr Einverständnis auch zu den Öffnungszeiten, die bisher galten. Gestützt darauf wird vom AWA die Betriebsbewilligung erteilt oder nicht erteilt. Die so mitgeteilten Öffnungszeiten sind nur für diejenigen Betriebe verbindlich, bei welchen in der Baubewilligung von der Regel abweichende Öffnungszeiten festgelegt worden sind. Für die anderen Betriebe gelten ja grundsätzlich die neuen Regelöffnungszeiten. Andere Öffnungszeiten wären „abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden“ nach § 21 Abs. 1 WAG. Die Betreiber können deren Festlegung in einem anfechtbaren Entscheid der Baubehörde verlangen. Der Kanton will, dass - und die Referentin wagt zu sagen gerade auch in der Hauptstadt - die neuen Öffnungszeiten möglich und gültig sind. Eine moderne Baukommission sollte ihres Erachtens nur im Einzelfall gemäss der geltenden übergeordneten Gesetzgebung und Lärmschutzbestimmungen im Baubewilligungsverfahren Auflagen zum Lärmschutz erteilen, wohl kaum aber eine generelle Überzeitenbewilligung (gem. Kanton) verweigern. Es kratzt ihres Erachtens an übergeordnetem Recht, wenn die Stadt den Lärmschutz mittels Einschränkungen in der Betriebsbewilligung - welche notabene neu bis 4 Uhr geht - verfügt (Piano Bar). Erst wenn wirklich ein Ausnahmefall vorliegt, der nicht mit Lärmschutzaufgaben zum Ziel führt, ist es ihrer Ansicht nach verhältnismässig, Betriebseinschränkungen von der generellen Bewilligung bis 4 Uhr zu verfügen. Sie kennt jedoch keinen solchen Einzel- und Ausnahmefall und mit dem Entscheid Piano Bar dürfte es in Solothurn sehr schwierig sein, einen solchen zu finden. Daher konstruiert man wohl diese formaljuristische Abwehrschlacht. Die Baukommission hat somit nur über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu wachen und nicht die Politik zum Nachtleben zu bestimmen. Politik macht der Gemeinderat, indem mit einer Motion oder einem Postulat festgehalten wird, was wir wollen. So kann die Baukommission, die zuständig ist, einfach die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anwenden und mit der neuen kantonalen Gesetzgebung, die der Stadt übergeordnet ist, gilt auch in der Hauptstadt eine generelle Öffnungszeit bis 4 Uhr. Mit der „Einladung“ an die Baukommission nehmen wir, der Gemeinderat, die Parteien und schlussendlich die Bevölkerung einfach die Möglichkeit wahr, das Nachtleben neu zu gestalten, so wie es in Olten und Grenchen problemlos funktioniert. Am Wochenende bis 4 Uhr offen haben mindestens die, welche keine Beschränkung in der Bewilligung haben. Streng genommen ist es nur mittels einer Lärmklage, die begründet offiziell eingereicht wurde, möglich, Beschränkungen zu erreichen. Auf Anfrage hat der Kanton sogar gesagt, dass in anderen Gemeinden bis zu einem Urteil bis 4 Uhr offen bleiben kann. Der Kanton hat festgehalten, dass die Stadt nichts Illegales macht, sie setzt die Bestimmungen zum Nachtleben einfach strenger um, als der Kanton mittels WAG es vorsieht. Wenn die Baubehörde nun im Übereifer und voreilig das übergeordnete Recht mit einer härteren Handhabung in einer Gemeinde ausschalten will, so kann sie das. Aber wollen wir das? Wollen wir eine Stadt, die strengere Öffnungszeiten als der Kanton hat? Genau das tut die Stadt Solothurn, sie verhält sich strenger als der Kanton. Zum Schluss möchte sie noch folgende zwei Umstände erwähnen: Sie ist der Meinung, dass sich das Stadtpräsidium bei der Beantwortung widersprüchlich verhält. Es mischt sich notorisch per Aussagen in den Medien in Baurechtsverfahren ein oder kommentiert diese, veranstaltet gemeinsame Besprechungen und runde Tische mit nicht nachvollziehbarer Zusammensetzung (wie denn das, wenn die Baubehörde unabhängig sein muss?) und instrumentalisiert diese nach seinem Gusto. Im Weiteren hat sie dem Präsidenten der Baukommission zwei Fragen gestellt und offiziell sind diese noch nicht beantwortet worden. Sie hat sich erkundigt, ob die neue Regelungen des WAG in der Bau-

kommission thematisiert und ob dadurch Anpassungen vorgenommen wurden. In der Motionsantwort wurde festgehalten, dass sich die Baukommission entschieden hat, wie bisher weiter zu fahren. Im Weiteren hat sie nachgefragt, ob die Baukommission für die Beantwortung der Motion konsultiert wurde. Offiziell sind noch keine Antworten eingegangen, inoffiziell ist ihr jedoch bekannt, dass beides nicht erfolgt ist. In Anbetracht dessen, dass es sich um ein sehr emotionales Thema handelt, sollte die Baukommission doch miteinbezogen werden. Im Weiteren zeugt es sehr von einem komischen Verständnis von Zuständigkeit, wenn der Stadtpräsident explizit die Freinächte, bei denen man in Daumen hoch und Daumen runter Manier Betrieben bis zu zwanzig Mal erlauben konnte, bis 4 Uhr offen zu haben, wieder will und so die Baukommission irgendwie aushebelt. Zwanzig Mal wären ja wie fast jedes zweite Wochenende oder den ganzen Sommer durch. Diese Anfragen wurden per Telefon bewilligt von der Polizei. Jetzt ist bis 4 Uhr per WAG bewilligt und man stellt sich bei der Stadt auf den Standpunkt, dass das nicht geht wegen übergeordnetem Lärm- und Umweltschutz. Das ist nicht nachvollziehbar und sie unterstellt hier, dass man einfach nicht will. So kommt der Verdacht auf, dass man die Frage von wahr und falsch durch die Machtfrage ersetzt. **Franziska Roth** verweist abschliessend nochmals auf ihre Bereitschaft zur Umwandlung der Motion in ein Postulat und das Streichen des Wortes „angewiesen“.

**Marco Lupi** ist im Namen der FDP-Fraktion der Meinung, dass es sich um eine komplexe Materie handelt. Die Gewaltenteilung ist für sie unantastbar. Auch wenn es für die Politiker/-innen nicht immer einfach ist zu akzeptieren, dass sie doch nicht so allmächtig sind, wie sie es gerne hätten, gilt es zu respektieren, dass die Politik den Kommissionen nicht dreinreden soll und darf. Dies macht auf der einen Seite auch Sinn und bewahrt die Politiker/-innen vor Willkür und Impulsreaktionen. Auf der anderen Seite darf es aber auch nicht dazu führen, dass sich die Politik hinter Paragraphen und Kommissionen versteckt und keine Meinung haben soll. Gerade bei so populären Themen wie beim Nachtleben ist es logisch, dass man seine Ansichten und Ideen verwirklichen will. Auch für die FDP-Fraktion ist das Thema wichtig und es ist nicht zuletzt auf freisinnige Initiative im Kantonsrat zur Gesetzesänderung gekommen, die nun mehr Fragen aufwirft als anfänglich vermutet werden konnte. Zum Gesetzlichen: Auf der einen Seite besteht die Auffassung des Kantons, die sich jedoch nicht mit der bisherigen Ansicht unserer Baukommission deckt. Wir verfügen über eine Baukommission, die u.a. dank dem Präsidenten über eine sehr hohe Fachkompetenz verfügt. Sie vertraut dem Fachwissen der Baukommission und diese wird wohl ihre Argumente haben. Es wäre aber für die FDP-Fraktion sowie auch für die anderen Fraktionen sinnvoll, wenn der Präsident oder ein anderes Kommissionsmitglied dem Gemeinderat anlässlich einer Sitzung ihre Beweggründe näher bringen würde. Sie würde dies jedenfalls begrüssen. Wichtig scheint ihr auch zu sein, dass die Lokale nicht grundsätzlich nicht länger offen haben dürfen, sie müssen einfach ein neues Baugesuch und v.a. ein Lärmgutachten einreichen. Natürlich kann dagegen Einsprache erhoben werden und man muss nicht Hellseher/-in sein, um vorauszusagen, dass dieses in Einsprachen der Anwohner/-innen münden und infolgedessen ein längeres Verfahren folgen würde. Es gilt jedoch zu bedenken, dass wohl auch Einsprachen eingehen würden, wenn die Öffnungszeiten wie vom Kanton erläutert, ohne neues Lärmgutachten bewilligt würden. Der Gang durch die Instanzen würde auch dann losgehen. Grundsätzlich würde also jeder Weg bis nach Lausanne führen und jedes Lokal wird einzeln beurteilt. Die Stadt Solothurn lebt dank einem funktionierenden Mix aus Ausgangslokalen, Geschäften und Altstadtbewohner/-innen. Dieses Gleichgewicht darf weder zu Gunsten vom Einen noch vom Anderen aufs Spiel gesetzt werden. Es muss in einer Stadt wie Solothurn möglich sein, und es ist möglich, Lokale zu haben, die länger als bis 2 Uhr offen haben. Mit der neuen Ortsplanungsrevision soll dem Rechnung getragen werden. Genauso, wie auch dem Anrecht der Altstadtbewohner/-innen Rechnung getragen werden muss, damit sie auch am Wochenende irgendeinmal schlafen können. Eine Herkulesaufgabe, die wohl nur funktionieren wird, wenn sich alle Beteiligten im Kompromiss üben werden. Die FDP-Fraktion unterstützt das abgeänderte Postulat und sie ist der Meinung, dass die Rechtsprechung des neuen Gesetzes abgewartet werden soll, damit man sieht, wie sich dies entwickelt. Auch wenn es keine zwingende Aufgabe der Stadt darstellt, die Barbetreiber/-innen über die möglichen Folgen des neuen Gesetzes zu informieren, würde sie es trotzdem begrüssen, wenn eine Art Fact-

Sheet verfasst würde, um Licht in die Thematik zu bringen. **Die FDP-Fraktion wird dem Postulat zustimmen.**

Die CVP/GLP-Fraktion - so **Gaudenz Oetterli** - bedankt sich bei der Motionärin für das Einreichen der vorliegenden Motion und dafür, dass damit das Thema Nachtleben nicht nur über die klassischen und sozialen Medien diskutiert wird, sondern endlich zum politischen Thema wird. Sie bedankt sich ebenfalls bei der Stadt für ihre Beantwortung. Was sie befremdet, sind gewisse Punkte in der Beantwortung, dies auch im Vergleich mit der Antwort zur Motion „Lex Grill“, die inhaltlich ja nicht so weit weg von der Motion Nachleben ist. In beiden Fällen geht es um Immissionen - einmal um Geruch und einmal um Lärm. In beiden Fällen geht es um Restaurationsbetriebe und bei beiden kommt das Umweltschutzgesetz des Bundes zum Tragen. Weshalb gilt also bei der Bewertung der Aussengrillstände das Prinzip, dass alle exakt gleich behandelt werden müssen, und nicht jeder Betreiber einzeln angeschaut werden kann, und beim Nachtleben hingegen argumentiert man damit, dass jede Situation individuell angeschaut werden muss und man wegen dem nicht einfach die Regelöffnungszeiten übernehmen kann? Wieso heisst es in der Beantwortung zur Motion „Lex Grill“, dass man bestrebt ist, die Möblierung der Stadt auf einem Minimum zu halten und in der Antwort zum Nachtleben lobt man sich damit, dass die Praxis bezüglich Aussenrestaurants sehr grosszügig ist? Dies, zumal Innenrestaurants und Innenbars ja wesentlich weniger Lärmemissionen verursachen, was ja dem vielgenannten Umweltschutzgesetz mehr Rechnung tragen sollte. Wieso treten die für die Betreiber negativen Auswirkungen vom neuen WAG, nämlich die Abschaffung der individuellen Freinächte, per sofort in Kraft und die positiven Auswirkungen, die verlängerte Regelöffnungszeiten, hingegen nicht? Dies kann ja keinen Zusammenhang mit dem Umweltschutzgesetz haben, da die früheren individuellen Freinächte das Gesetz betreffend Lärmimmissionen vermutlich verletzt haben. Wieso will man uns in der Antwort zur Motion zum Nachleben weiss machen, dass sich die städtische Baubehörde in ihrer Praxis an das kantonale Recht hält, aber vor Verwaltungsgericht hat man im einzigen bisherigen Rechtsfall (Piano Bar) genau eben nicht Recht erhalten? Zu diesem Punkt möchte sie noch gerne wissen, ob das Urteil von der Stadt ans Bundesgericht weitergezogen wird. Die CVP/GLP-Fraktion ist ebenfalls der Meinung, dass der Gemeinderat der Baukommission keine Weisungen erteilen kann und die Zuständigkeiten respektiert werden müssen. Zudem will sie vorerst die Resultate der Umfrage von Pro Nightlife bei den Betreibern abwarten, ob überhaupt ein Bedürfnis nach längeren Öffnungszeiten seitens der Betreiber besteht oder nicht. Wird jedoch die gängige Praxis angeschaut, betreffend Nachtleben im Speziellen und auch im Vergleich mit dem Umgang mit Aussengrillständen, weckt dies schon den Eindruck, dass das jeweilige Recht je nach Fall so ausgelegt wird, wie es einzelnen Personen in den Entscheidungsgremien passt, und nicht so, wie sich dies das Gewerbe, die Politik oder vielleicht auch ein grosser Teil der Bevölkerung wünscht. Sie erwartet, dass die Situation im Rahmen der Ortsplanungsrevision geklärt wird. Als Stadt sind wir verpflichtet, alle Interessensgruppen unter einen Hut zu bringen und nicht immer nur im Sinne der Wohnbevölkerung zu entscheiden. Deren Meinung ist sie als Fraktion, die zur Mehrheit aus aktuellen und ehemaligen Altstadtbewohner/-innen besteht, die direkt von den Lärmimmissionen betroffen sind oder waren. Eine Stadt ohne Wohnbevölkerung stirbt aus, eine ohne Gewerbe und ohne Ausgangsmöglichkeiten jedoch ebenfalls. **Die CVP/GLP-Fraktion wird dem Postulat zustimmen.**

Die Grünen - so **Laura Gantenbein** - haben die Motion und deren Beantwortung als eine Art Schlagabtausch zwischen Paragraphen wahrgenommen. Ihres Erachtens sieht man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr. Die Grünen sprechen sich für ein lebendiges Nachtleben in Solothurn aus und möchten dieses erhalten und verstärken. Eine nicht lebendige Stadt ist für sie undenkbar. Was in den vergangenen Monaten jedoch in Solothurn sowie auch im ganzen Kanton passiert ist, hat auch viel mit einer bestimmten Kommunikation zu tun. Sie wünschen sich eine proaktivere Vorgehensweise und Kommunikation seitens der Stadt, die z.B. bei der Information des Gastgewerbes über die neue Gesetzeslage nicht stattgefunden hat. Natürlich gilt auch das Holprinzip. Das Nachtleben in Solothurn hat extrem viel zu bieten und v.a. eine relativ grosse Kundschaft, die nicht vergessen und verdrängt werden darf, nur

weil man es gerne etwas ruhiger hätte und dies besser findet. Schliesslich stellt dies einen Attraktivitätspunkt unserer schönen Stadt dar, der auch immer noch ausgebaut werden darf. Deshalb haben alle Jungparteien des Kantons Solothurn den Volksauftrag beim Regierungsrat eingegeben. Dieser würde Freinachtkontingente, gesonderte Lärmzonen und Öffnungszeiten während der Woche bis 1 Uhr ermöglichen. Sie erkundigen sich abschliessend, wie die Zoneneinteilung in der Ortsplanungsrevision in der Stadt konkretisiert wird. **Die Grünen unterstützen das Postulat ebenfalls.**

**Marianne Wyss hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass sie das Postulat unterstützen werden.** Unter anderem denken sie dabei auch an die Jungen. Die Referentin selber geht auch gerne in den Ausgang und dieser hat ihres Erachtens in der letzten Zeit in Solothurn gelitten, da er nicht mehr wie bis anhin möglich ist. Aus diesem Grund hofft sie auch, dass sich das Postulat durchsetzen kann, damit die Stadt wieder attraktiver wird und neue junge Leute gewonnen werden können. Dies wird auch einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft haben.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** präzisiert, dass es sich bei der Baukommission nicht um eine Exekutive handelt. Die Baukommission wurde vom Kanton beauftragt, städtisches, kantonales und eidgenössisches Baurecht durchzusetzen, und dies unabhängig von der Politik. Die städtische Baukommission unterliegt nicht der Beurteilung durch den Gemeinderat, sondern der Beurteilung durch das Baudepartement, Verwaltungsgericht und letztlich des Bundesgerichtes. Die Kantonsratsmitglieder haben seinerzeit die Botschaft zum WAG erhalten. Darin wurde auf der Seite 63 beschrieben, wie dies bisher mit den 20 Freinächten funktioniert hat. Damit den Nachbarn ein vorhersehbares und einheitliches Öffnungszeitenregime geschaffen werden kann, wurden die gesetzlichen Freinächte aufgehoben. Stattdessen wurden neu für sämtliche Betriebe die Öffnungszeiten am Wochenende bis 2 Uhr verlängert. Dies war der Antrag des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat damals festgehalten, dass das Umweltschutzgesetz die zulässigen Lärmmissionen regelt. Damit ein Gastwirtschaftsbetrieb über 2 Uhr geöffnet werden kann, muss eine solche Nutzung von der Baubewilligungsbehörde bewilligt werden. Dies setzt voraus, dass der Lärmschutz gemäss Umweltschutzgesetz gewährleistet ist und sich eine solche Nutzung als zonenkonform erweist. Falls es sich um eine lärmschutzrechtlich empfindliche Zone handelt, müssen restriktivere Öffnungszeiten für den ganzen Betrieb oder für Aussenräume angeordnet werden. Das neue WAG geht, gemäss den damaligen Aussagen des Regierungsrates, davon aus, dass jede Nutzung über 2 Uhr eine baurechtliche Nutzung benötigt. Es kann somit festgehalten werden, dass der Kantonsrat, ohne etwas anderes zu ändern, schlicht und einfach die Zeiten der Freinächte um 2 Stunden verlängert, dies ohne aber die Bedenken des Regierungsrates zu beachten. Das ganze Gesetz ist auf 2 Uhr ausgerichtet und der Kantonsrat hat dieses handstreichartig auf 4 Uhr verlängert. Dies hat nun zur Folge, dass das Gesetz nicht mehr übereinstimmt. Die Öffnungszeiten sind bei 4 Uhr, aber die Begründung, weshalb die Freinächte aufgehoben wurden, die hat man eben nicht beachtet. Die Regierung selber hat den Weg für eine Baubewilligungsprüfung bei einer Verlängerung auf 4 Uhr gelegt und die städtische Baukommission wird dies so durchziehen. Möglicherweise gibt ihr dabei das Baudepartement nicht Recht, aber spätestens beim Verwaltungsgericht kommen die räumlichen, rechtlichen Beurteilungen wieder zum Zuge und dann spielt der Kantonsratsentscheid keine Rolle mehr. Die Ausgangslage ist somit relativ einfach. Die Problematik besteht nur bei den bestehenden Lokalen, die keine festgelegten Öffnungszeiten gemäss Ziffer 3 haben. Er kann sich nicht vorstellen, wie unter diesen Umständen ein informatives Fact-Sheet hätte erstellt werden sollen und die unterschiedliche Praxis von Kanton und Stadt hätte dargestellt werden sollen. Die Betreiber/-innen wären wohl nicht wesentlich aufgeklärter gewesen als vorher. Bezüglich Unterschied zum Grill hält er Folgendes fest: Beim Grill hat die Behörde (GRK) generell festgelegt, dass solche nicht möglich sind. Erst wenn die GRK diesen Entscheid wieder aufheben würde, käme es wieder zur Einzelfallprüfung. Die Piano Bar ist ein Einzelfall und das Urteil wird nicht weitergezogen. Dieser Einzelfall kann nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Bezüglich Ortsplanungsrevision hält er fest, dass der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden muss, ob solche Zonen eingeführt werden sollen oder nicht. Unter diesen

Umständen erachtet er auch ein Postulat als nicht sehr sinnvoll. Ein Postulat verlangt gemäss Gemeindegesetz, dass geprüft werden muss, ob ein Reglement oder ein Beschlussesentwurf zu erarbeiten ist, oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. Wenn der Gemeinderat nun ein Postulat überweist, wird nichts passieren, da kein Reglement erstellt werden kann, das dem kantonalen Recht widerspricht. Wir können zudem nicht selber überprüfen, ob wir eine Massnahme treffen wollen. Dazu müsste die Baukommission ihre Praxis ändern. Der Entscheid kann der Baukommission zugestellt werden, ein Postulat hat in diesem Fall aber keine Auswirkungen. Die Umwandlung der Motion in ein Postulat wird zur Kenntnis genommen, er selber wird diesem aus den erwähnten Gründen jedoch nicht zustimmen. Bei Gelegenheit wird die Praxis der Baukommission erläutert.

**Das Postulat wird mit 28 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimmen als erheblich erklärt.**

**Verteiler**

Stadtpräsidium  
Rechts- und Personaldienst  
Stadtbauamt  
Stadtpolizei  
Präsident Baukommission  
ad acta 012-5, 844

24. Oktober 2017

**Interpellation der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 24. Oktober 2017, betreffend «Linksextremismus in Solothurn»; (inklusive Begründung)**

Die **FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid**, hat am 24. Oktober 2017 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

**«Linksextremismus in Solothurn**

Am Freitagabend, 20. Oktober 2017, haben gemäss Mitteilung der Kantonspolizei Solothurn rund 150 Personen an einer angekündigten, ursprünglich unbewilligten Antifa-Demonstration in der Stadt Solothurn teilgenommen. Dabei sei es vereinzelt zu Sachschäden und Sprayerien gekommen. Personen wurden glücklicherweise keine verletzt. Das Polizeiaufgebot in der Stadt Solothurn an jenem Freitagabend war beträchtlich und einigermassen beängstigend für Bewohner wie Touristen. Die für dieses Sicherheitsaufgebot ursächlich verantwortliche Gruppierung plante offenbar an den vergangenen Wochenenden in der Stadt Bern ähnliche Kundgebungen, welche aber durch die dortige Polizei unterbunden wurden. In diesem Zusammenhang wird das Stadtpräsidium gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb entschied sich die Solothurner Polizei dazu, die Demonstranten zu gewähren und kurzfristig eine Umzugsroute zu bewilligen?
2. Kann eine Aussage über die Herkunft der Demonstranten gemacht werden? Kann eine Aussage über die Identität der verantwortlichen Personen gemacht werden? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Kam es zu Sachbeschädigungen und wenn ja, in welcher Höhe?
4. 2015 kam es bereits zu Sachbeschädigungen von Vermummten, die der linksautonomen Szene zuzuordnen waren. Im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg diesen Sommer wurde die Eisenbahnbrücke versprayed. In der Schwanengasse existiert unter dem Namen «Cigno Nero» offenbar ein einschlägiger Treffpunkt linksautonomer Kreise, auf dessen Website u.a. zur Teilnahme an der besagten Demonstration aufgerufen wurde. Wie hat sich die Zahl der Vorfälle mit Linksautonomen in den letzten Jahren in Solothurn entwickelt?
5. Kann etwas über das gegenwärtige Potential von linksextremen resp. rechtsextremen Gruppierungen in Stadt und Region Solothurn ausgesagt werden?
6. Wie gedenken die hiesigen Sicherheitsbehörden zu gewährleisten, dass Solothurn nicht zu einem Ausflugsziel für gewaltbereite, linksextreme Gruppierungen wird?

Charlie Schmid  
Marco Lupi  
Urs Unterlerchner»

Markus Jäggi  
Beat Käch

Franziska von Ballmoos  
Susanne Asperger Schläfli

**Verteiler**

Stadtpräsidium (mit Interpellation)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:

Stadtpolizei (federführend)

Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 022-0

24. Oktober 2017

**Postulat der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 24. Oktober 2017, betreffend «Busfreier Postplatz»; (inklusive Begründung)**

Die **FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid**, hat am 24. Oktober 2017 folgendes **Postulat mit Begründung** eingereicht:

**«Busfreier Postplatz**

Das Stadtpräsidium wird beauftragt zu prüfen, ob für den BSU eine Linienführung möglich ist, bei welcher die Südseite des Postplatzes nicht durchquert wird. Sofern eine solche Lösung praxistauglich wäre, könnte mit Ausnahme des Veloverkehrs der gesamte Postplatz für den motorisierten Verkehr gesperrt werden, womit eine wesentliche Aufwertung erzielt würde.

**Begründung:**

Momentan führt die Buslinie 6 via Obachstrasse und Postplatz über die Wengibrücke. Die Linie 6 passiert dabei den Postplatz von Montag bis Samstag – in beiden Richtungen – viermal pro Stunde. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Weitblick-Gebiets ist damit zu rechnen, dass diese Frequenz verstärkt werden muss. Mit der vom Stadtbauamt aufgezeigten Umgestaltung des Postplatzes wird die Ost-West-Verbindung für den motorisierten Individualverkehr gesperrt, was seit der Sperrung der Wengibrücke auch sinnvoll ist. Um den Postplatz nachhaltig attraktiver zu gestalten, genügt es aus unserer Sicht jedoch nicht, lediglich einen Park zu erstellen. Begleitmassnahmen sind aus unserer Sicht notwendig, damit der Platz nicht in Kürze vergammelt, ein Drogenumschlagplatz oder zu einem Treffpunkt von Randständigen wird. Wir finden es deshalb sinnvoll, den Postplatz mit Ausnahme eines Fahrradwegs komplett für den motorisierten Verkehr zu sperren. Damit kann die Begegnungszone bis zum Aarequai erweitert werden, was viel zu dessen Attraktivität beitragen würde. Das Stadtpräsidium soll deshalb gemeinsam mit dem BSU prüfen, ob die Linie 6 mit einer Schlaufe via Poststrasse – Lagerhausstrasse – Westringstrasse zur Wengibrücke geführt werden könnte. Im Weiteren ist bei der Konzeptionierung des Postplatzes zu prüfen, ob die Erstellung eines Spielplatzes möglich wäre oder Raum für einen Imbissstand geschaffen werden könnte, damit der Postplatz inskünftig von möglichst breiten Bevölkerungsschichten genutzt wird.

Charlie Schmid  
Marco Lupi  
Urs Unterlerchner

Markus Jäggi  
Beat Käch  
Kemal Tasdemir

Franziska von Ballmoos  
Susanne Asperger Schläfli  
Martin Schneider»

**Verteiler**

Stadtpräsidium (mit Postulat)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:  
Stadtpolizei (federführend)  
Stadtbauamt

ad acta 012-5, 623-2

24. Oktober 2017

**Motion der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid, vom 24. Oktober 2017, betreffend «Buvetten in der Stadt Solothurn»; (inklusive Begründung)**

Die **FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Charlie Schmid**, hat am 24. Oktober 2017 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

**«Buvetten in der Stadt Solothurn**

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, dass die Zulassung von Buvetten auf öffentlichem Grund und Boden ermöglicht. Buvetten sind Restaurants mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzplätze, die nur während den Sommermonaten in Betrieb sind. Als Standorte sind öffentliche Plätze vorzusehen, an welchen die Emissionen für Anwohner möglichst gering ausfallen und die Belegung des Geländes einen wesentlichen Mehrwert erfährt.

**Begründung:**

Während der Sommermonate zeigt sich deutlich, dass in Solothurn der Trend hin zu einer Mediterranisierung stattfindet. Für Touristen wie Einheimische hat die Stadt in den letzten Jahren eine deutliche Attraktivitätssteigerung erfahren, was nicht heisst, dass das Potential ausgeschöpft ist. Das gastronomische Angebot im Outdoor-Bereich boomt und vermag die Nachfrage an guten Tagen kaum zu decken. Im Zusammenhang mit der «Bratwurst»-Motion der SP wurde argumentiert, dass ein vielfältiges Verpflegungsangebot offenbar einem weitreichenden Bedürfnis entspricht. Die Zulassung von Buvetten könnte eine Möglichkeit sein, dieses Angebot erweitern, ohne die Unzulänglichkeiten einer Konzessionierung einzelner Grillstände mit sich zu tragen. Sofern die Motion erheblich erklärt würde, sollte sich die Stadt Solothurn eng an das Konzept der Stadt Basel punkto Ausschreibung, Verfahren und Qualitätssicherung anlehnen (<http://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/kommerzielle-nutzungen/buvetten-und-verkaufsstaende.html>).

Die Buvetten haben in der Stadt Basel einen durchschlagenden Erfolg erzielt und wesentlich zur Aufwertung und Attraktivierung öffentlicher Plätze beigetragen. Grundsätzlich existiert mit der Hafe-Bar bereits eine Einrichtung, die dem Konzept einer Buvette entspricht. Es ist nicht einzusehen, warum lediglich an diesem Standort eine Einrichtung dieser Art erlaubt sein soll. Der neu zu erstellende Mehrzweckplatz Allmend, der Postplatz, die Chantierwiese, der Amtshausplatz oder der Kreuzackerpark könnten möglicherweise weitere Standorte sein, an denen eine innovative Buvette zur Ausdehnung des gastronomischen Angebots und damit zur Attraktivierung der Stadt beitragen könnte. Nicht in Frage kommen aus mannigfaltigen Gründen freilich Plätze innerhalb der Altstadtmauern.

Charlie Schmid  
Marco Lupi  
Kemal Tasdemir

Markus Jäggi  
Beat Käch  
Martin Schneider»

Franziska von Ballmoos  
Susanne Asperger Schläfli

**Verteiler**

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:  
Rechts- und Personaldienst (federführend)  
Stadtbauamt  
Stadtpolizei

ad acta 012-5, 623-2

24. Oktober 2017

## 8. Verschiedenes

- **Matthias Anderegg** informiert, dass Corinne Widmer aufgrund ihrer Abwesenheit an der heutigen Sitzung gebeten hat, die traktandierte Weiterbehandlung der Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, vom 4. April 2017, betreffend „Aufwertung der Aussenanlagen Dilitschstrasse zu attraktiven Begegnungsorten für die Quartierbevölkerung“ (Traktandum 6.) auf die nächste Sitzung zu verschieben. Diesem Wunsch wird entsprochen.
- Stadtpräsident **Kurt Fluri** gratuliert Pascal Walter zu seiner Wahl zum Vize-Stadtpräsidenten. Er freut sich auf die noch engere Zusammenarbeit. Im Weiteren bedankt er sich bei Heinz Flück für seine Kandidatur und er wünscht ihm weiterhin alles Gute.
- Im Weiteren informiert Stadtpräsident **Kurt Fluri**, dass der ablehnende Entscheid des Volkswirtschaftsdepartementes bezüglich Beschwerde betreffend Wahl der GRK zur Kenntnis genommen wurde. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten, weshalb die Wahl der GRK durch den Gemeinderat nun rechtskräftig ist.
- Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Stadtpräsident **Kurt Fluri** bei den beteiligten Polizeikörpern für ihren Einsatz anlässlich der Antifa-Demonstration vom 20. Oktober 2017. Er gratuliert ihnen für die ausgezeichnete Umsetzung des Auftrages. Bei einer Demonstration sind primär die Grundrechte der Meinungsäusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit zu beachten, was zusammen die Demonstrationsfreiheit ergibt. Dieser Grundsatz muss hoch gehalten werden, ob man nun das Ziel der Demonstration teilt oder nicht. Die Demonstrationsfreiheit kann eingeschränkt werden, wenn aufgrund der Situation befürchtet wird, dass andere Interessen geschädigt werden. Der Fall in Solothurn war nicht mit demjenigen in der Stadt Bern vergleichbar. Die Läden waren an jenem Freitagabend geschlossen und es wurde ein Treffpunkt bekanntgegeben. Unter diesen Umständen wurde beschlossen, dass die Demonstration nicht zum vornhinein verhindert werden soll - was notabene auch unmöglich gewesen wäre. Die Demonstrant/-innen treffen nicht gebündelt ein. Die Demonstration ist ohne Sachbeschädigungen erfolgt, es wurde niemand geschädigt und das Demonstrationsrecht konnte gewährleistet werden.
- Im Weiteren verfügt die Stadt über Eintrittsgutscheine der Mineralien-, Fossilien- und Schmuckausstellung vom 28./29. Oktober 2017 im Landhaus.
- Abschliessend gratuliert Stadtpräsident **Kurt Fluri** Charlie Schmied zu seinem heutigen 35. Geburtstag.
- **Hansjörg Boll** ruft nochmals in Erinnerung, dass am 11. November 2017 für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Vorstellung der Verwaltungsabteilungen stattfindet.
- **Beat Käch** begründet kurz, weshalb er heute keine Motion bezüglich Pensionskasse Bafidia eingereicht hat, obwohl er diese vereinzelt schon angekündigt hat. Seitens der Verwaltung wurde versprochen, dass anlässlich der nächsten GRK-Sitzung ein entsprechender Antrag folgen wird, damit die Pensionskassen-Situation seriös abgeklärt werden kann. Da er keine offenen Türen einrennen will, verzichtete er heute auf einen Vorstoss.

Gemeinderat vom 24. Oktober 2017

Schluss der Sitzung: 21.35 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: